



# **Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Therapiewissenschaften an der Hochschule Niederrhein**

Vom 8. April 2013 (Amtl. Bek. HN 7/2013)

geändert durch Ordnung von 8. April 2014 (Amtl. Bek. HN 3/2014),  
geändert durch Ordnung vom 3. Februar 2015 (Amtl. Bek. HN 6/2015),  
geändert durch Ordnung vom 7. Oktober 2016 (Amtl. Bek. HN 48/2016),  
geändert durch Ordnung vom 23. März 2017 (Amtl. Bek. HN 17/2017),  
geändert durch Ordnung vom 23. März 2018 (Amtl. Bek. HN 15/2018)  
und geändert durch Ordnung vom 24. September 2018 (Amtl. Bek. HN 41/2018)

**Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Angewandte Therapiewissenschaften  
an der Hochschule Niederrhein**

**Vom 8. April 2013**  
(Amtl. Bek. HN 7/2013)

geändert durch Ordnung vom 8. April 2014 (Amtl. Bek. HN 3/2014),  
geändert durch Ordnung vom 3. Februar 2015 (Amtl. Bek. HN 6/2015),  
geändert durch Ordnung vom 7. Oktober 2016 (Amtl. Bek. HN 48/2016),  
geändert durch Ordnung vom 23. März 2017 (Amtl. Bek. HN 17/2017),  
geändert durch Ordnung vom 23. März 2018 (Amtl. Bek. HN 15/2018)  
und geändert durch Ordnung vom 24. September 2018 (Amtl. Bek. HN 41/2018)

**Inhaltsübersicht \***

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen
- § 5 Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunkte
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Leistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 13 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Klausurarbeit
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Studien-, Projekt- oder Hausarbeit
- § 19 Portfolioarbeit
- § 20 Referat
- § 21 Performanzprüfung
- § 22 Prüfung im Antwortwahlverfahren
- § 23 Testate
- § 24 Projekt

---

\* Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

- § 25 Bachelorarbeit
  - § 26 Zulassung zur Bachelorarbeit
  - § 27 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
  - § 28 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
  - § 29 Kolloquium
  - § 30 Ergebnis der Bachelorprüfung
  - § 31 Zeugnis, Gesamtnote, Zeugnisbeilagen
  - § 32 Bachelorurkunde
  - § 33 Zusätzliche Prüfungen
  - § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
  - § 35 Ungültigkeit von Prüfungen
  - § 36 Inkrafttreten
- 
- Anlage I Prüfungs- und Studienplan für die duale Studienform / Physiotherapie
  - Anlage II Prüfungs- und Studienplan für die duale Studienform / Ergotherapie
  - Anlage III Prüfungs- und Studienplan für die Teilzeit-Studienform
  - Anlage IV Beschreibung der Module 1 bis 5 (Anrechnungspensum)

## **§ 1**

### **Geltungsbereich der Prüfungsordnung**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Therapiewissenschaften am Fachbereich Gesundheitswesen der Hochschule Niederrhein.
- (2) Die Prüfungsordnung regelt sowohl die neunsemestrige Studienform, welche eine Ausbildung zum Beruf des Physiotherapeuten oder Ergotherapeuten integriert (dualer Studiengang), als auch die achtsemestrige Studienform, die ein berufsbegleitendes Studium in Teilzeit ermöglicht (Teilzeit-Studiengang). Beide Studienformen basieren darauf, dass die Hochschule mit staatlich anerkannten Fachschulen kooperiert und die Berufsausbildung in Teilen auf das Studium anrechnet.

## **§ 2**

### **Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad**

- (1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte vermitteln und dazu befähigen, therapiewissenschaftliche Methoden selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln. Für das zielorientierte Management von Gesundheitsproblemen müssen therapiewissenschaftliche Ansätze in die komplexe Gesundheitsversorgung integriert werden. Die Verwendung elektronischer Medien und innovativer Technologien steht dabei im Vordergrund. Auf der Basis von therapiewissenschaftlichen, organisatorischen und technologischen Methoden werden praxisgerechte und interdisziplinäre Problemlösungen mit internationalem Bezug erarbeitet. Das Studium verfolgt einen naturwissenschaftlichen Ansatz. Es soll darüber hinaus zu kreativer und kommunikativer Leistung befähigen.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“, verliehen.

## **§ 3**

### **Studienvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind
  1. der Nachweis der Fachhochschulreife, der Allgemeinen Hochschulreife, der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung und
  2. a) für den dualen Studiengang der Nachweis, dass sich der Studienbewerber bei einer kooperierenden Fachschule in der Ausbildung zum Physiotherapeut oder Ergotherapeut befindet und diese Ausbildung nach Maßgabe der im Kooperationsvertrag festgelegten Standards absolviert, oder
  - b) für den Teilzeit-Studiengang der Nachweis, dass der Studienbewerber die Ausbildung zum Physiotherapeut oder Ergotherapeut an einer staatlich anerkannten Fachschule nach Maßgabe der in Anlage IV festgelegten Standards abgeschlossen und die staatliche Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird von der Fachhochschulreife abgesehen bei Studienbewerbern, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben und gemäß der Ordnung zur Regelung des Zugangs beruflich Qualifizierter zum Studium an der Hochschule Niederrhein entweder unmittelbar zum Studium zugelassen werden können oder die Zugangsprüfung oder das Probestudium erfolgreich absolviert haben.

(3) Ferner sind für das Studium Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Wird der Nachweis bei der Einschreibung durch das vorgelegte Reifezeugnis oder anderweitig nicht erbracht, hat sich der Studienbewerber die erforderlichen Sprachkenntnisse im hochschulinternen Sprachenzentrum anzueignen und mindestens durch ein Zertifikat der Stufe „pre-intermediate“ nachzuweisen. Der Nachweis ist spätestens zu Beginn des dritten Fachsemesters zu erbringen.

(4) Berechtig, das Studium in der Teilzeit-Studienform aufzunehmen, sind nur Studierende mit einer parallelen qualifizierten fachspezifischen Berufstätigkeit. Alternativ kann auch die Erziehung von Kindern oder die Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen nachgewiesen werden. Studienbewerber haben ihrer Bewerbung geeignete Nachweise beizufügen, die das Vorliegen eines entsprechenden Grundes belegen.

(5) Der Zugang zum Studium ist ausgeschlossen, wenn der Studienbewerber im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Der Zugang zum Studium ist ferner ausgeschlossen, wenn der Studienbewerber in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung, die auch nach dieser Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvieren ist, endgültig nicht bestanden hat. Als verwandte oder vergleichbare Studiengänge gelten sämtliche erste berufsqualifizierende Studiengänge an Fachhochschulen und Universitäten, deren Lehrinhalte überwiegend der Fachrichtung Gesundheitswissenschaften zuzurechnen sind.

#### **§ 4**

#### **Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen**

(1) Die Regelstudienzeit des dualen Studienganges beträgt neun, die des Teilzeit-Studienganges acht Semester.

(2) In beiden Studiengängen setzt das Studium – integrierend oder aufeinander folgend – auf einer dreijährigen, an einer staatlich anerkannten Fachschule mit der staatlichen Prüfung abgeschlossenen Physiotherapie- oder Ergotherapieausbildung auf.

(3) Im Fall des neunsemestrigen dualen Studienganges entspricht das erste Semester der Regelstudienzeit dem ersten Halbjahr der Fachschulausbildung; während dieser Zeit werden noch keine Lehrveranstaltungen an der Hochschule besucht. Mit dem Übergang ins zweite Fachschulhalbjahr beginnt die fünfsemestrige duale Phase mit parallelem Schulbesuch und Studium, an deren Ende die staatliche Prüfung als Physiotherapeut oder Ergotherapeut abgelegt wird; in dieser Phase finden in der Regel an einem Tag pro Woche Lehrveranstaltungen in der Hochschule statt. Die letzten drei Semester werden in Teilzeit studiert und schließen mit der Bachelorprüfung ab.

(4) Im Fall des achtsemestrigen Teilzeit-Studienganges entsprechen die ersten beiden Semester der Regelstudienzeit den aus der zuvor absolvierten Fachschulausbildung angerechneten Studienanteilen. Die auf die Fachschulausbildung folgenden sechs Hochschulsemester werden, in der Regel berufsbegeleitend, in Teilzeit studiert und schließen gleichfalls mit der Bachelorprüfung ab. Das Teilzeitstudium verpflichtet die Studierenden in der Regel an zwei Tagen pro Woche zum Besuch von Lehrveranstaltungen in der Hochschule.

- (5) Das Studium ist in beiden Formen in 22 Module gegliedert. Ein Modul bezeichnet in der Regel einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die auf ein einheitliches Lern- und Qualifikationsziel ausgerichtet sind. Ein eigenes Modul bilden jeweils die Bachelorarbeit und das Kolloquium. Entsprechend § 5 Abs. 5 haben die Module des Studienganges insgesamt einen Umfang von 180 Kreditpunkten. In den 22 Modulen beziehungsweise 180 Kreditpunkten enthalten sind fünf Module im Gesamtumfang von 60 Kreditpunkten, die im Zuge der Fachschulausbildung erworben und auf das Hochschulstudium pauschal angerechnet werden.
- (6) Voraussetzung für die Anrechnung ist im Fall des dualen Studienganges ein Kooperationsvertrag mit der betreffenden Fachschule, welcher sicherstellt, dass die Kompetenzen entsprechend den in Anlage IV enthaltenen Modulbeschreibungen vermittelt werden und das vorgegebene Qualifikationsziel erreicht wird. Der Kooperationsvertrag regelt insbesondere auch die zeitliche Verzahnung von Fachschulausbildung und Studium sowie die Übernahme der Noten der Fachschulausbildung.
- (7) Das durch die Hochschule bereitzustellende Gesamtlehrangebot beträgt 81 Semesterwochenstunden.
- (8) Das Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art und Umfang der Module ergibt sich aus den Anlagen I bis III. Anlage IV enthält eine Beschreibung der Module 1 bis 5 als Grundlage für die Anrechnung dieser Module. Einzelheiten insbesondere zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Übrigen im Modulhandbuch festgelegt, das von allen Interessierten jederzeit eingesehen werden kann.

## **§ 5**

### **Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunkte**

- (1) Die Bachelorprüfung gliedert sich nach näherer Bestimmung durch die Prüfungs- und Studienpläne (Anlagen I bis III) in studienbegleitende Prüfungen und Testate sowie den abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Studienbegleitende Prüfungen und Testate beziehen sich entsprechend der Festlegung in den Prüfungs- und Studienplänen jeweils auf ein Modul und schließen dieses Modul in vollem Umfang ab. Die Leistungsüberprüfung findet entweder während oder unmittelbar nach Beendigung der betreffenden Modulveranstaltungen statt. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel im dualen Studiengang zur Hälfte des neunten, im Teilzeit-Studiengang zur Hälfte des achten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des Semesters durchgeführt werden kann.
- (3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit ermöglichen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen berücksichtigen. Um Verfahrensabläufe zeitlich anzupassen, bedarf es in der Regel eines Antrags des Prüflings.

(5) Die Bachelorprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module sind entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des einzelnen Moduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand des Studierenden von 25 bis 30 Zeitstunden. Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist. Die Kreditpunkte eines Moduls werden dem Studierenden zuerkannt, sobald er die zugehörige Prüfung bestanden oder gegebenenfalls die geforderten Testate erbracht hat. Erworbene Kreditpunkte werden dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für ihn führt.

## § 6

### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. In Angelegenheiten, in denen gemäß der Sätze 6 und 7 nicht alle Prüfungsausschussmitglieder stimmberechtigt sind, besteht Beschlussfähigkeit, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zwei weitere stimmberechtigte Prüfungsausschussmitglieder anwesend sind. Mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Professoren sein. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der wissenschaftliche Mitarbeiter wirken bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und der sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht mit an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die Beurteilung ihrer eigenen Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **§ 7**

### **Prüfer und Beisitzer**

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden befugt. Ausnahmsweise sind auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen sowie an anderen Hochschulen Lehrende zur Abnahme von Prüfungen befugt, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks sachgerecht und erforderlich ist (zum Beispiel als Zweitprüfer der Bachelorarbeit). Die Prüfer müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen; dies gilt auch für die bei mündlichen Prüfungen anwesenden Beisitzer. Die Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie sind in ihrer Tätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt werden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung, oder, bei der Bachelorarbeit, spätestens mit der Ausgabe des Themas erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

## **§ 8**

### **Anrechnung von Leistungen**

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung von Studienzeiten entsprechend, soweit eine solche Anrechnung notwendig ist.

(2) Eine Gleichwertigkeit im Sinne von Absatz 1 Satz 2 liegt vor, sofern im Hinblick auf den Kompetenzerwerb nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den erbrachten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat eine Nichtanrechnung zu begründen und die begründenden Tatsachen nachzuweisen.

(3) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf den Studiengang anrechnen.

(4) Über Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfer.

## **§ 9**

### **Einstufungsprüfung**

(1) Studienbewerber, welche die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit nach § 3, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungs- oder Testleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein.

## **§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt eine rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“,
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt. Die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

(7) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines Absolventen ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventen des Studiengangs. Danach erhalten die Absolventen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe

- zu den besten 10 % gehören, die Note A,
- zu den nächstbesten 25 % gehören, die Note B,
- zu den nächstbesten 30 % gehören, die Note C,
- zu den nächstbesten 25 % gehören, die Note D,
- zu den schlechtesten 10 % gehören, die Note E.

## **§ 11**

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden. Fehlversuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, die im gleichen, in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet.

(2) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

## **§ 12**

### **Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt oder wenn er die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Bachelorarbeit oder eine sonstige befristete Prüfungsarbeit nicht fristgerecht abliefern.

(2) Die für das Nichterscheinen, den Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder die nicht fristgerechte Ablieferung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangt werden; in begründeten Fällen, insbesondere im Wiederholungsfall, kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(4) Eine Täuschung im Sinne von Absatz 3 liegt bei schriftlichen Prüfungsarbeiten insbesondere dann vor, wenn der Prüfling seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – nicht selbstständig angefertigt oder andere als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Plagiat).

### **§ 13**

#### **Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen**

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig richtig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Modulveranstaltungen. Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Beibehaltung des Prüfungsstoffes nur für drei aufeinander folgende Prüfungstermine. Werden die Modulveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten, so ist diese Fremdsprache auch Prüfungssprache, sofern im Modulhandbuch nicht etwas anderes festgelegt ist.

(3) Formen der studienbegleitenden Prüfung sind

1. die Klausurarbeit (§ 16),
2. die mündliche Prüfung (§ 17),
3. die Studien-, Projekt- oder Hausarbeit (§ 18),
4. die Portfolioarbeit (§ 19),
5. das Referat (§ 20),
6. die Performanzprüfung (§ 21),
7. die Prüfung im Antwortwahlverfahren (§ 22).

Eine Kombination von Prüfungsformen oder eine Aufteilung der Prüfung auf mehrere Termine ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Falle einer Klausurarbeit deren Dauer im Einvernehmen mit den Prüfern für alle Teilnehmer der Prüfung einheitlich und verbindlich fest.

### **§ 14**

#### **Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen**

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zugelassen werden, wer

1. über die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 verfügt,
2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist,
3. im Falle einer Prüfung zu einem der Module 13 und 15 bis 21 in den Modulen 6 bis 12 und 14 mindestens 25 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in der Regel unter Nutzung der Online-Funktion, andernfalls schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann, in der Regel unter Nutzung der Online-Funktion, andernfalls schriftlich, bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Dem Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
  - c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine Prüfung, die der im Zulassungsantrag genannten Prüfung entspricht, in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (7) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System ist ausreichend.

## § 15

### **Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen**

- (1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden durch den Studenausweis nebst einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild zu legitimieren.
- (4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:
- die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen
  - die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen
  - das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen
  - der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt
  - das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen

## **§ 16 Klausurarbeit**

- (1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in Form einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet mit geläufigen Methoden des Faches erkennen und lösen kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit richtet sich nach dem Kreditpunktwert des jeweiligen Moduls. Sie soll je Kreditpunkt 15 bis 30 Minuten betragen.
- (3) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.
- (4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann der Prüfer eine Regelung treffen, nach der in Übungsklausuren erbrachte Leistungen im Umfang von bis zu 10 % auf das Leistungssoll der regulären Klausurarbeit angerechnet werden können
- (5) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von zwei Prüfern zu bewerten. In allen anderen Fällen ist die Bewertung durch einen einzigen Prüfer ausreichend. Die Prüfer können durch von ihnen herangezogene Korrekturassistenten unterstützt werden, die gemäß § 65 Abs. 1 HG zur Abnahme von Prüfungen befugt sind. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 bewerten die Prüfer in der Regel nur den eigenen Aufgabenteil; Satz 1 bleibt unberührt.

## **§ 17 Mündliche Prüfung**

- (1) In mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Lernziele des Moduls erreicht hat und insbesondere die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzer hat der Prüfer den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.
- (2) Eine mündliche Prüfung dauert etwa 30 bis 45 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 18 Studien-, Projekt- oder Hausarbeit**

- (1) Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen Moduls. Sie können durch eine Präsentation oder ein Kolloquium oder eine Kombination aus beidem ergänzt werden. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die individuelle Einzelleistung in hinreichendem Umfang erkennbar und nachweisbar ist. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.
- (2) Aufgabenstellung und Bearbeitungszeit (Abgabetermin und Abgabestelle) der Studien-, Projekt oder Hausarbeit sind dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder den aufgabenstellenden Prüfer schriftlich oder durch Aushang mitzuteilen. Der Umfang der Arbeit soll zwischen zehn und 20 DIN-A4-Seiten betragen.
- (3) § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.
- (4) Bei der Abgabe der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Studien-, Projekt- oder Hausarbeit ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse bei einer Präsentation und einem Kolloquium als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 19 Portfolioarbeit**

- (1) Die Portfolioarbeit ermöglicht dem Prüfling, bereits vorhandenes Fach- und Erfahrungswissen mit erweiterndem und vertiefendem Theorie- und Konzeptwissen zu verbinden. Im Endresultat sollen die verschiedenen Formen des Lernens und das Erlernte integriert und die erworbenen Kompetenzen dokumentiert und demonstriert werden. Es handelt sich um eine prozesshafte Prüfungsform.
- (2) Erstreckt sich die Portfolioarbeit über mehrere Semester, erfolgt die Bewertung der Arbeit nach jedem Semester. Mehrere Zwischenbewertungen bei Beendigung der Portfolioarbeit werden zu einer Modulnote zusammengefasst.
- (3) Der zuständige Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Richtlinien und Bedingungen für die Erstellung der Portfolioarbeit, insbesondere was deren Umfang und die Bearbeitungszeit betrifft, für alle Teilnehmer einheitlich und verbindlich fest.
- (4) § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.
- (5) Bei der Abgabe der Portfolioarbeit hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Portfolioarbeit ist in gedruckter und elektronischer Form abzugeben.

## **§ 20 Referat**

- (1) Ein Referat stellt das Ergebnis einer eigenständigen und vertieften Auseinandersetzung mit einer Fragestellung aus dem Zusammenhang des Fachgebietes unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur dar.
- (2) Ein Referat umfasst
  1. den mündlichen Vortrag, der das Arbeitsergebnis nach Absatz 1 Satz 1 präsentiert, und
  2. die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses.
- (3) Der zuständige Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Richtlinien und Bedingungen für die Erstellung des Referates, insbesondere was dessen Umfang, die Bearbeitungszeit und den Termin des mündlichen Vortrags betrifft, für alle Teilnehmer einheitlich und verbindlich fest.
- (4) § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.
- (5) Bei der Abgabe der schriftlichen Darstellung hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er diese – bei einem Gruppenreferat seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.

## **§ 21 Performanzprüfung**

- (1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung als Performanzprüfung durchgeführt werden. In einer Performanzprüfung werden Anwendungsfälle des jeweiligen Fachgebietes realitätsnah dargestellt oder simuliert. Der Prüfling soll zeigen, dass er sein theoretisches Wissen in einer vorgegebenen Handlungssituation praktisch umsetzen und reflektieren kann. Performanzprüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzer hat der Prüfer den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.
- (2) Eine Performanzprüfung dauert etwa 45 bis 60 Minuten.
- (3) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 22 Prüfung im Antwortwahlverfahren**

- (1) In einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die in dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch den Prüfer. Es ist vor der Prüfung schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden, wie viele Punkte für eine richtige Antwort vergeben werden, wie viele Punkte zum Bestehen der Prüfung erreicht werden müssen (Bestehensgrenze) und welche erreichte Punktzahl welche Note ergibt (Punkte-Noten-Zuordnungsschema). Ein Abzug von Punkten innerhalb einer Aufgabe mit mehrfacher Antwortmöglichkeit ist unzulässig.

(4) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Prüfung heraus, dass die von den Prüflingen durchschnittlich erreichte Punktzahl unter der vorher festgelegten Bestehensgrenze liegt, so ist eine neue Bestehensgrenze festzulegen. Danach ist die Prüfung bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl die durchschnittlich erreichte Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Das Punkte-Noten-Zuordnungsschema ist an die veränderte Bestehensgrenze unter Wahrung des Verhältnismaßstabs anzupassen.

(5) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Zahl der zu vergebenden und die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte je Aufgabe und insgesamt,
2. die Bestehensgrenze,
3. das Punkte-Noten-Zuordnungsschema,
4. die vom Prüfling erzielte Note.

(6) Der Prüfer hat bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punktzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

### **§ 23 Testate**

(1) Durch Testat werden insbesondere Leistungen im Rahmen von Übungen, Praktika und Seminaren bescheinigt. Das Testat wird ausgestellt, wenn der Studierende an den jeweiligen Modulveranstaltungen regelmäßig und aktiv teilgenommen und nachgewiesen hat, dass er die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden weiß und die fachspezifischen Methoden eingeübt hat. Das Testat wird von dem für die jeweilige Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden ausgestellt.

(2) Die Leistungskontrollen bei einem Testat sind nicht formalisiert und unterliegen keinem Zulassungsverfahren. Zum Nachweis der verlangten Leistungen können zum Beispiel Versuchsprotokolle, schriftliche Auswertungen, Berechnungen, Programmierübungen, Konstruktionen, zeichnerische Entwürfe und Skizzen, Referate sowie mündliche Fachgespräche dienen.

(3) Testate werden nicht benotet und sind bei Nichterbringung der verlangten Leistung unbegrenzt wiederholbar.

## **§ 24 Projekt**

- (1) Das Projekt soll den Studierenden durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in einschlägigen Unternehmen oder Einrichtungen der Berufspraxis an die spätere berufliche Tätigkeit heranführen und zugleich eine Vorbereitung auf die Bachelorarbeit ermöglichen.
- (2) Das Projekt beginnt im dualen Studiengang in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des achten, im Teilzeit-Studiengang am Ende der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters und dauert sechs Wochen. Es ist ohne Teilung zu absolvieren.
- (3) Zum Projekt wird auf Antrag zugelassen, wer in den Modulen 1 bis 13 alle 120 Kreditpunkte erworben hat. Im dualen Studiengang muss außerdem die staatliche Prüfung als Physiotherapeut oder Ergotherapeut mit Erfolg abgelegt worden sein.
- (4) Über die Zulassung zum Projekt und die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Fachbereich stellt sicher, dass eine ausreichende Zahl an Praxisplätzen zur Verfügung steht. Dessen ungeachtet können und sollen die Studierenden sich selbst um die Beschaffung eines Praxisplatzes bemühen.
- (5) Hat sich der Studierende nachweislich mehrfach vergeblich um einen Praxisplatz bemüht, ist der Fachbereich verpflichtet, ihn aktiv zu unterstützen. Ist auch der Fachbereich im Rahmen des Zumutbaren nicht in der Lage, einen Praxisplatz zu beschaffen, kann anstelle des externen Projekts ein Projekt in der Hochschule bearbeitet werden. Für das interne Projekt gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß.
- (6) Während des Projekts wird der Studierende von einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Professor betreut. Zum Zwecke der Betreuung werden begleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden durchgeführt. Das Projekt wird durch einen schriftlichen Projektbericht, dessen Umfang 15 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten soll, und eine Präsentation abgeschlossen.
- (7) Der betreuende Professor erkennt die erfolgreiche Ableistung des Projekts durch eine Bescheinigung an, wenn nach seiner Feststellung die Tätigkeit dem Zweck des Projekts entsprochen und der Studierende die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat. Der Projektbericht und die Präsentation sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen. Das Projekt wird gemäß § 10 benotet.
- (8) Wird das Projekt von dem betreuenden Professor nicht anerkannt, so kann es einmal als Ganzes wiederholt werden.
- (9) Für die erfolgreiche Ableistung des Projekts werden acht Kreditpunkte zuerkannt.

## **§ 25 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Arbeit aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung auf der Basis der Aufgabenstellung mit einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Ergebnisse. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein. Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache abgefasst werden.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 7 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise auch einen Honorarprofessor oder einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten zum Betreuer bestellen. Die Bachelorarbeit darf in einer geeigneten Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit soll 40 DIN-A4-Seiten nicht unterschreiten und 60 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.

## **§ 26**

### **Zulassung zur Bachelorarbeit**

(1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. während der Bachelorarbeit an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
3. im dualen Studiengang die staatliche Prüfung als Physiotherapeut oder Ergotherapeut mit Erfolg abgelegt hat,
4. mindestens 135 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Ihm ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit beizufügen. Ferner soll angegeben werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine entsprechende Bachelorarbeit in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

## **§ 27**

### **Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das vom Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt zwölf Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer soll zu diesem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) Im Falle einer Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

## **§ 28**

### **Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher gedruckter Ausfertigung und zusätzlich jeweils auf einem geeigneten elektronischen Datenträger, der die komplette Arbeit im offenen PDF-Format oder im WORD-Format sowie die Abzüge aller zitierten Internetquellen enthält, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Im Falle, dass der Betreuer ein Honorarprofessor oder ein Lehrbeauftragter ist, muss der zweite Prüfer ein Professor des Fachbereichs Gesundheitswesen sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Für die bestandene Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte zuerkannt.

## **§ 29 Kolloquium**

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden. Das Kolloquium kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache abgelegt werden.

(2) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. zum Zeitpunkt des Kolloquiums an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
3. 178 Kreditpunkte erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung eines Kolloquiums beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 26 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 28 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa 60 Minuten. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(5) Im Falle einer Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(6) Für das bestandene Kolloquium werden zwei Kreditpunkte zuerkannt.

## **§ 30 Ergebnis der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn der Studierende 180 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen, die Bachelorarbeit oder das Kolloquium als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt oder wenn das Praxis- oder Auslandsstudiensemester nicht erfolgreich abgeleistet worden ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

### **§ 31**

#### **Zeugnis, Gesamtnote, Zeugnisbeilagen**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält die Bewertungen aller Module, das Thema und die Namen der Prüfer der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Die Gesamtnote wird in der Grundform und in der Dezimalform gemäß § 10 Abs. 4 angegeben. Ist eine Prüfungsleistung außerhalb der Hochschule Niederrhein erbracht und gemäß § 8 angerechnet worden, wird dies bei den entsprechenden Modulen vermerkt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- |   |      |
|---|------|
| - Mittel der Modulnoten mit Ausnahme der Noten der Bachelorarbeit und des Kolloquiums, gewichtet nach Kreditpunkten | 75 % |
| - Note der Bachelorarbeit   | 20 % |
| - Note des Kolloquiums  | 5 %  |

(3) Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(4) Jeder Absolvent erhält als englischsprachige Beilagen zum Zeugnis ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records.

(5) Ein Studierender, der die Hochschule ohne die bestandene Bachelorprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

### **§ 32**

#### **Bachelorurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Abschlusszeugnis und mit gleichem Datum wird dem Studierenden die Bachelorurkunde ausgehändigt. Mit ihr wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen.

### **§ 33**

#### **Zusätzliche Prüfungen**

Der Prüfling kann sich in weiteren, nicht vorgeschriebenen Modulen oder Teilmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Abschluss- oder Abgangszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

### **§ 34**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuches gestattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

### **§ 35**

#### **Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis, die unrichtige Bachelorurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

### **§ 36**

#### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2013 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) veröffentlicht.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Veranstaltungsart	Hochschule												Summe SWS	Kreditpunkte	Abschluss																										
				Fachschiule						Hochschule																																		
				Winter 1.*		Sommer 2.		Winter 3.		Sommer 4.		Winter 5.		Sommer 6.					Winter 7.		Sommer 8.		Winter 9.																					
				V	SL	U	P	V	SL	U	P	V	SL	U	P	V	SL	U	P	V	SL	U	P	V	SL	U	P	V	SL	U	P	V	SL	U	P	V	SL	U	P	BA	Kq			
				* nur Fachschiule			Examens - FS																																					
<b>Module aus der Fachschiule</b>																																												
<b>1a. Therapie und präventionsorientierte Analyse Teil 1</b>																												8																
1.1 Aktivitäten und Partizipation																												Pr																
1.2 Haltung und Bewegung																												Pr																
1.3 Atmung																												Pr																
<b>1b. Therapie und präventionsorientierte Analyse Teil 2</b>																												8																
1.4 Beweglichkeit																												Pr																
1.5 Kraft																												Pr																
<b>1c. Therapie und präventionsorientierte Analyse Teil 3</b>																												6																
1.6 Koordination																												Pr																
1.7 Ausdauer																												Pr																
<b>2a. Neurorehabilitation im Kindes- und Erwachsenenalter Teil 1</b>																												8																
2.1 Befunderhebung und Therapie bei sensorischen Störungsbildern																												Pr																
<b>2b. Neurorehabilitation im Kindes- und Erwachsenenalter Teil 2</b>																												5																
2.2 Pädiatrie																												Pr																
<b>3a. Therapie bei Beeinträchtigung von Rumpf, oberer und unterer Extremität Teil 1</b>																												6																
3.1 Erkrankungen und Beschwerden der Lenden-, Becken-, Bein-Region																												Pr																
<b>3b. Therapie bei Beeinträchtigung von Rumpf, oberer und unterer Extremität Teil 2</b>																												8																
3.2 Erkrankungen und Beschwerden der Hals-, Schulter-, Arm-Region																												Pr																
3.3 Erkrankungen und Beschwerden der Brustwirbelsäule und Rippen																												Pr																
<b>4. Therapie bei Beeinträchtigung des Herz-Kreislauf-, Atmungs- und Lymphsystems</b>																												6																
4.1 Erkrankungen und Beschwerden des Herz-Kreislauf Systems																												Pr																
4.2 Erkrankungen und Beschwerden des Atmungssystems																												Pr																
4.3 Erkrankungen und Beschwerden des Lymphsystems																												Pr																
<b>5. Therapie psychisch belasteter und onkologischer Patienten</b>																												5																
5.1 Therapie bei psychisch-/psychosomatischen Beschwerden																												Pr																
5.2 Therapie bei onkologischen Erkrankungen und chronischen Schmerzen																												Pr																
Summe ECTS aus Fachschiule:																												60																
<b>Module im Studium</b>																																												
<b>6. Basiswissenschaften und Modelle therapeutischen Handelns</b>																												7																
6.1 Theoretische Modelle in den Therapiewissenschaften																												Pr																
6.2 Assessment- und Analyseverfahren in der Physio- und Ergotherapie																												Pr																
<b>7. Evidenzbasierte Praxis (Therapiewissenschaften 1)</b>																												10																
7.1 Grundlagen der Evidenzbasierten Praxis																												Pr																
7.2 Methoden der Evidenzbasierten Praxis																												Pr																
7.3 Clinical Reasoning und klinische Dokumentation																												T																
<b>8. Grundlagen der Informationstechnologie</b>																												8																
8.1 Bilddatenmanagement																												Pr																
8.2 Datenbankmanagement																												Pr																
8.3 Rechnernetze und anwendungsbez. IT																												Pr																
<b>9. Diagnostische und therapeutische Verfahren für ATW</b>																												7																
9.1 Klinische Diagnostik und Therapie																												Pr / T																
<b>10. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre Teil 1</b>																												7																
10.1 Allgemeine Grundlagen																												Pr																
10.2 Wirtschaftsmathematik																												Pr																
<b>11. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre Teil 2</b>																												8																
11.1 Organisation																												Pr																
11.2 Marketing																												Pr																
<b>12. Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre</b>																												7																
12.1 Externes Rechnungswesen																												Pr																
12.2 Kostenrechnung																												Pr																
<b>13. Vertiefung Prävention, Kuration und Rehabilitation (Therapiewissenschaften 2)</b>																												6																
13.1 Einführung in die Bereiche Prävention, Kuration und Rehabilitation																												Pr																
13.2 Spezifische Programme in der Gesundheitsversorgung von Patienten																												Pr																
13.3 Technische Orthopädie in der Prävention und Rehabilitation																												Pr																
<b>14. Gesundheitswissenschaften für ATW (Teil 1)</b>																												8																
14.1 Deskriptive Statistik																												Pr																
14.2 Strukturen des Gesundheitssystems																												Pr																
<b>15. Gesundheitswissenschaften für ATW (Teil 2)</b>																												5																
15.1 Medizinische Dokumentation																												Pr																
15.2 Public Health (national/international)																												Pr																
<b>16. Ökonomie und Politik im Gesundheitswesen</b>																												7																
16.1 Medizinökonomie																												Pr																
16.2 Gesundheitspolitik (national/international)																												Pr																
<b>17. Strategisches u. operatives Management</b>																												7																
17.1 Führungslehre																												Pr																
17.2 Qualitätsmanagement (national/international)																												Pr																
17.3 Projektmanagement																												Pr																
<b>18. Didaktik und Kommunikation in den ATW</b>																												6																
18.1 Kommunikation - Patientenzentrierte Gesprächsführung																												Pr																
18.2 Didaktik in Praxis und Lehre																												Pr																
<b>19. Soft Skills</b>																												5																
19.1 Verfassen wissenschaftlicher Texte																												T																
19.2 Präsentation																												T																
<b>20. Projekt</b>																												8																
Begleitveranstaltungen																												Pr																
<b>21. Bachelorarbeit (siehe §§ 25 bis 28)</b>																												12																
<b>22. Kolloquium (siehe § 29)</b>																												2																
Summe SWS																												180																
				0	7	1	2	0	2	2	4	0	5	1	0	2	4	2	0	0	8	0	2	5	#	3	0	0	#	3	0	0	2	0	0	81								
																																				81								

Abkürzungen: V = Vorlesung, SL = Seminaristische Lehrveranstaltung, Ü = Übung, P = Praktikum, Pr = Prüfung, T = Testat, SWS = Semesterwochenstunden

Table with columns for Semesters (1-9), Fachschule, Hochschule, Modu, Lehrveranstaltung, and Abschluss. It details course content like '1a. Gestaltung teilhabeorientierter Therapieansätze Teil 1' through '22. Kolloquium'. Includes a summary row for 'Summe SWS' and 'Kreditpunkte'.

Abkürzungen: V = Vorlesung, SL = Seminaristische Lehrveranstaltung, Ü = Übung, P = Praktikum, Pr = Prüfung, T = Testat, SWS = Semesterwochenstunden

Semester	Sommer		Winter		Sommer		Winter		Sommer		Winter		Sommer		Winter		Summe SWS	Kreditpunkte	Abschluss																							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.																										
Modul	Lehrveranstaltung																																									
	Veranstaltungsart																																									
<b>Module 1 bis 5</b>																	0	60																								
aus der Fachschul Ausbildung anerkannt																	x	x																								
<b>Module (nur berufsbegleitendes Präsenzstudium)</b>																																										
<b>6. Basiswissenschaften und Modelle therapeutischen Handelns</b>																	6	7																								
6.1 Theoretische Modelle in den Therapiewissenschaften																	3		Pr																							
6.2 Assessment- und Analyseverfahren in der Physio- und Ergoth.																	2	1																								
<b>7. Evidenzbasierte Praxis (Therapiewissenschaften 1)</b>																	8	10																								
7.1 Grundlagen der Evidenzbasierten Praxis																	3		Pr																							
7.2 Methoden der Evidenzbasierten Praxis																	2	1																								
7.3 Clinical Reasoning und klinische Dokumentation																	2		T																							
<b>8. Grundlagen der Informationstechnologie</b>																	6	8																								
8.1 Bilddatenmanagement																	2																									
8.2 Datenbankmanagement																	2		Pr																							
8.3 Rechnernetze und anwendungsbez. IT																	2																									
<b>9. Diagnostische und therapeutische Verfahren für ATW</b>																	6	7																								
9.1 Klinische Diagnostik und Therapie																	4	2	Pr / T																							
<b>10. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre Teil 1</b>																	6	7																								
10.1 Allgemeine Grundlagen																	2		Pr																							
10.2 Wirtschaftsmathematik																	2	2																								
<b>11. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre Teil 2</b>																	6	8																								
11.1 Organisation																	2		Pr																							
11.2 Marketing																	2	2																								
<b>12. Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre</b>																	6	7																								
12.1 Externes Rechnungswesen																	2	1	Pr																							
12.2 Kostenrechnung																	2	1																								
<b>13. Vertiefung Prävention, Kuration und Rehabilitation (Therapiewissenschaften 2)</b>																	4	6																								
13.1 Einführung in die Bereiche Prävention, Kuration und Rehabilitation																	1		Pr																							
13.2 Spezifische Programme in der Gesundheitsversorgung von Patienten																	2																									
13.3 Technische Orthopädie in der Prävention und Rehabilitation																	1																									
<b>14. Gesundheitswissenschaften für ATW (Teil 1)</b>																	6	8																								
14.1 Deskriptive Statistik																	2	2	Pr																							
14.2 Strukturen des Gesundheitssystems																	2																									
<b>15. Gesundheitswissenschaften für ATW (Teil 2)</b>																	4	5																								
15.1 Medizinische Dokumentation																	2		Pr																							
15.2 Public Health (national/international)																	2																									
<b>16. Ökonomie und Politik im Gesundheitswesen</b>																	6	7																								
16.1 Medizinökonomie																	2	2	Pr																							
16.2 Gesundheitspolitik (national/international)																	2																									
<b>17. Strategisches u. operatives Management</b>																	6	7																								
17.1 Führungslehre																	2		Pr																							
17.2 Qualitätsmanagement (national/international)																	1	1																								
17.3 Projektmanagement																	1	1																								
<b>18. Didaktik und Kommunikation in den ATW</b>																	6	6																								
18.1 Kommunikation - Patientenzentrierte Gesprächsführung																	2		Pr																							
18.2 Didaktik in Praxis und Lehre																	2	2																								
<b>19. Soft Skills</b>																	3	5																								
19.1 Verfassen wissenschaftlicher Texte																	1		T																							
19.2 Präsentation																	2		T																							
<b>20. Projekt</b>																	2	8																								
Begleitveranstaltungen																	2																									
<b>21. Bachelorarbeit (siehe §§ 25 bis 28)</b>																		12																								
<b>22. Kolloquium (siehe § 29)</b>																		2																								
Summe SWS																	81	180																								
																	0	12	2	2	2	9	4	4	0	12	2	2	5	8	3	0	0	11	1	0	0	2	0	0		
																	16					19				16				16				12				2				81

Abkürzungen: V = Vorlesung, SL = Seminaristische Lehrveranstaltung, Ü = Übung, P = Praktikum, Pr = Prüfung, T = Testat, SWS = Semesterwochen

# Therapie und präventionsorientierte Analyse Teil 1 + 2 + 3 1 BA

<b>Modulverantwortlicher:</b>		
<b>Qualifikationsstufe:</b> Bachelor	<b>ECTS-Punkte:</b> Teil 1: 8 Teil 2: 8 Teil 3: 6	<b>Modulart:</b> Pflichtmodul
<b>Semester:</b> 1, 2, 4	<b>Arbeitsbelastung gesamt:</b> Teil 1: 204 UE Teil 2: 212 UE Teil 3: 96 UE	<b>Davon Kontaktzeit:</b> 512 UE <b>Davon Selbststudium:</b>
<b>Dauer und Häufigkeit:</b> Jährlich	<b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine	<b>Sprache:</b> deutsch
<b>Qualifikationsziele / Kompetenzen:</b>	<p><b>Wissen:</b> Die Studierenden kennen Bewegungsfähigkeiten und –fertigkeiten, die zu uneingeschränkten Aktivitäten im Alltag nötig sind und somit eine Grundlage zur Partizipation am gesellschaftlichen Leben darstellen. Sie kennen Methoden, um Funktionsstörungen des Bewegungsapparates zu erkennen und das Aktivitätsniveau von Patienten zu analysieren und zu verbessern.</p> <p><b>Verstehen:</b> Sie verstehen mittels ihrer anatomischen und physiologischen Kenntnisse die Wechselwirkungen der muskuloskelettalen und kardiopulmonalen Strukturen und Funktionen des Menschen. Sie bewerten Aktivitäten und Partizipation unter Anwendung standardisierter Untersuchungsverfahren und erkennen vorliegende und potenzielle Funktions-, Haltungs- und Bewegungsstörungen ihrer Patienten. Sie leiten daraus Behandlungsziele und erste Arbeitshypothesen ab. Sie verstehen die Methoden des Trainings der Hauptbeanspruchungsformen und sehen deren Verbindung zur Behandlung gesundheitlicher Beschwerden.</p> <p><b>Anwenden:</b> Die Studierenden sind in der Lage, auf Basis ihrer Untersuchungsergebnisse und Zielformulierungen einen gezielten Behandlungsplan zu erstellen. Sie geben taktile und verbale Impulse, um das Bewegungsverhalten und Bewegungsgefühl ihrer Patienten zu optimieren und damit ihre Aktivität und Partizipation zu steigern. Sie wenden eine Reihe von Methoden und Techniken zur Verbesserung und Wiederherstellung der Bewegungs-, Haltungs-, Ausdauerleistungs-, Kraft- und Koordinationsfähigkeit sowie der Atmung an.</p>	

<b>Inhalte des Moduls:</b>	<p>LV 1.1 Aktivitäten und Partizipation</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sichtweise und Modelle von Gesundheit und Krankheit</li> <li>▪ Untersuchung von Alltagsaktivitäten</li> <li>▪ Unterstützung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit bei Alltagsaktivitäten</li> <li>▪ Maßnahmen und Techniken zur Unterstützung und Verbesserung der Teilhabe an Lebensbereichen unter Berücksichtigung persönlicher, gesellschaftlicher und umweltbedingter Faktoren</li> </ul> <p>LV 1.2 Haltung und Bewegung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beobachtungskriterien bezüglich Bewegungsquantität und -qualität</li> <li>▪ Übungen zur Beobachtung und Beurteilung von Haltungen und Bewegungen: Analyse von einfachen, isolierten sowie komplexen Bewegungen/Bewegungsabläufen</li> <li>▪ Maßnahmen/Techniken zur Optimierung von Haltungen und Bewegungen</li> <li>▪ Übungen zur Schulung von Haltung und Bewegungsabläufen</li> <li>▪ Prinzipien der Ergonomie</li> <li>▪ Reflexion des eigenen Bewegungsverhaltens</li> <li>▪ Entwicklungsbezogene Beobachtungskriterien</li> <li>▪ Einfluss von Kontextfaktoren</li> </ul> <p>LV 1.3 Atmung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die existentielle Bedeutung von Atmung und vom Herzkreislaufsystem</li> <li>▪ Bedingungsfaktoren der Atmung</li> <li>▪ (Eigen)wahrnehmung der Atmung</li> <li>▪ Beobachtung der Atmung und Atemform</li> <li>▪ Durchführung von ventilationsfördernden Maßnahmen</li> <li>▪ Die Zelle: Aufbau, Transport durch Zellmembran, Membranpotential</li> <li>▪ Aufbau und Funktionen des Thorax und der Atemwege/ -organe</li> <li>▪ Pulmonaler Gasaustausch und –transport bei der menschlichen Atmung</li> <li>▪ Überblick des Herz-Kreislaufsystems</li> </ul> <p>LV 1.4 Beweglichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Biomechanik der Körperstrukturen</li> <li>▪ Bewegungsuntersuchung der Gelenke</li> <li>▪ Techniken der Bewegungserweiterung und des Bewegungserhalts</li> <li>▪ Aufbau und Funktionen der peripheren Gelenke und Wirbelsäule</li> <li>▪ Ursachen und Folgen von Bewegungsbeeinträchtigungen (Kontrakturen)</li> <li>▪ Kontrakturprophylaxe</li> </ul> <p>LV 1.5 Kraft</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Biomechanische Grundlagen</li> <li>▪ Beurteilung der Kraft und Leistungsfähigkeit; Einflussfaktoren der Kraftleistungsfähigkeit</li> <li>▪ Untersuchung der Kraft: standardisierte Testverfahren</li> <li>▪ Aufbau, Lage und Funktion der Muskulatur</li> <li>▪ Muskelphysiologie</li> <li>▪ Kontraktionsformen und Arbeitsweisen der Muskulatur; Muskelfaserarten (phasisch/tonisch)</li> <li>▪ Methoden des Krafttrainings</li> <li>▪ Maßnahmen und Techniken zur Kräftigung</li> <li>▪ Erstellung eines Trainingsplans</li> </ul>
----------------------------	---

	<p>LV 1.6 Koordination</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Differenzierung der Begriffe aus dem Bereich der Koordination (Sensorik, Motorik, motorische Kontrolle etc.)</li> <li>▪ Koordination und Stabilisation von Haltung und Bewegung in Abhängigkeit von Sensorik, reziproker Innervation und Muskelkraft</li> <li>▪ Neuromotorisches Zusammenwirken</li> <li>▪ Aufbau und Durchführung eines Koordinations- und Stabilitätstrainings</li> <li>▪ Physiotherapeutische Hilfsmittel (z.B. Weichbodenmatte, Therapiekreisel, Schaukelbrett)</li> </ul> <p>LV 1.7 Ausdauer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einteilung der Ausdauerleistungsfähigkeit nach verschiedenen Kriterien</li> <li>▪ Aufbau und Prinzipien des Trainings</li> <li>▪ Trainingsmethoden</li> <li>▪ Erstellung eines Trainingsplans</li> <li>▪ (standardisierte) Testverfahren der Ausdauerleistungsfähigkeit (maximale Sauerstoffaufnahme u.a.)</li> <li>▪ Puls- und Blutdruckkontrolle</li> <li>▪ Lage, Aufbau und Funktion des Herzens, Herzkreislaufs, Reizleitungssystems und der Herzaktion</li> <li>▪ Regulation des Gesamtkreislaufes; Lokale Durchblutungsregulation</li> <li>▪ Energiebereitstellung, Laktatkonzentration im Blut</li> </ul>
<b>Art der Lehrveranstaltung(en)</b>	Seminaristische Lehrveranstaltung
<b>Lernformen:</b>	Plenum Übungen Vor- und Nachbereitung Ergänzendes Literaturstudium
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) (Modulprüfung):</b>	Erfüllung der Prüfungsleistungen: Aktive Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen, Schriftliche Prüfung oder Performance-Prüfung
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b>	
<b>(Grundlagen-) Literatur:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ J Weineck (2007). Optimales Training. Leistungsphysiologische Trainingslehre unter besonderer Berücksichtigung des Kinder- und Jugendtrainings. Spitta Verlag, Balingen.</li> <li>▪ A Hohmann, M Lames, M Letzelter (2003). Einführung in die Trainingswissenschaft. Limpert Verlag, Wiebelsheim.</li> <li>▪ A Hüter-Becker, M Dölken (2005). Biomechanik, Bewegungslehre, Leistungsphysiologie, Trainingslehre. Thieme Verlag, Stuttgart.</li> <li>▪ RF Schmidt, F Lang, G Thews (2005). Physiologie des Menschen. Springer Verlag, Heidelberg.</li> <li>▪ Huch M, Jürgens KD (2011). Mensch Körper Krankheit; Anatomie, Physiologie, Krankheitsbilder; Lehrbuch und Atlas für die Berufe im Gesundheitswesen. für Urban &amp; Fischer Verlag/ Elsevier, München.</li> <li>▪ K Bös (2001). Handbuch Motorische Tests. Hogrefe-Verlag, Göttingen.</li> </ul>

# Neurorehabilitation im Kindes- und Erwachsenenalter Teil 1 + 2

BA 2

<b>Modulverantwortlicher:</b>		
<b>Qualifikationsstufe:</b> Bachelor	<b>ECTS-Punkte:</b> Teil 1: 8 Teil 2: 5	<b>Modulart:</b> Pflichtmodul
<b>Semester:</b> 4	<b>Arbeitsbelastung gesamt:</b> Teil 1: 260 UE Teil 2: 110 UE	<b>Davon Kontaktzeit:</b> 370 UE <b>Davon Selbststudium:</b>
<b>Dauer und Häufigkeit:</b> Jährlich	<b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine	<b>Sprache:</b> deutsch
<b>Qualifikationsziele / Kompetenzen:</b>	<p><b>Wissen:</b> Die Studierenden kennen die Grundlagen der Sensomotorik und neuromuskulärer Steuerungsmechanismen im Zusammenhang mit der Haltung und Bewegung. Sie wissen darüber hinaus, welche Erkrankungen und Störungsbilder im Kindes- und Erwachsenenalter zu Beeinträchtigungen dieser Steuerungsmechanismen führen können. Sie kennen den Ablauf und die Inhalte einer physiotherapeutischen Befunderhebung bei neuromuskulären Erkrankungen und wissen, welche Testverfahren und Messinstrumente dabei eingesetzt werden. Sie kennen physiotherapeutische Maßnahmen und Techniken zur Behandlung neuromuskulärer Erkrankungen und Störungsbilder im Kindes- und Erwachsenenalter.</p> <p><b>Verstehen:</b> Die Studierenden erkennen und bewerten auf Grundlage ihrer anatomischen, physiologischen und pathophysiologischen Kenntnisse die Symptome neuromuskulärer und sensorischer Erkrankungen und Störungsbilder im Kindes- und Erwachsenenalter. Sie verstehen die Wechselwirkungen menschlicher Strukturen und Funktionen. Sie erfassen die Methoden und Auswertungen standardisierter Testverfahren und verstehen die Darstellung vorliegender Untersuchungsergebnisse. Sie können die Ziele physiotherapeutischer Interventionen zur Behandlung neuromuskulärer und sensorischer Erkrankungen und Störungsbilder nachvollziehen.</p> <p><b>Anwenden:</b> Die Studierenden ermitteln unter Einsatz verschiedener Testverfahren Untersuchungsergebnisse, prüfen diese auf ihre Relevanz und leiten dann erste Arbeitshypothesen und damit verbundene Behandlungsziele ab. Sie setzen gezielt berufsspezifische Wahrnehmungsfähigkeiten zur Analyse und Behandlung von Haltung und Bewegung ein. Sie entwickeln anhand ihrer Untersuchung und Zielformulierungen einen Behandlungsplan. Sie wählen aus den ihnen bekannten Maßnahmen und Techniken adäquate aus, um die analysierten Haltungs- und Bewegungsabweichungen im Sinne eines Koordinations- und Stabilitätstrainings zu beeinflussen. Sie wenden in Abhängigkeit von Sensibilität, Sensorik, reziproker Innervation und Muskelkraft eine Reihe von Techniken und Prinzipien zur Verbesserung und Wiederherstellung der Koordination und Stabilisation von Haltung und Bewegung an. Sie sind in der Lage, ihr therapeutisches Handeln in der Behandlung von Kindern und Erwachsenen zu reflektieren, um die Effizienz und Effektivität dieser zu gewährleisten.</p>	

<b>Inhalte des Moduls:</b>	<p>LV 2.1 Befunderhebung und Therapie bei sensomotorischen Störungsbildern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Übergreifende Ziele und Leitlinien für Behandlungen von Patienten mit Beeinträchtigungen der Sensibilität und Wahrnehmung</li> <li>▪ Untersuchung, Behandlung und Förderung von Patienten mit Beeinträchtigungen der Motorik, Sensibilität, der reziproken Innervation, des Gleichgewichtssinns</li> <li>▪ Hilfsmittelversorgung und –gebrauch</li> <li>▪ Leitsymptome neurologischer Störungen; wichtige Verfahren neurologischer Diagnostik und Therapie</li> <li>▪ Ursachen, Symptomatik sowie Diagnose und Therapie ausgewählter zerebrovaskulärer Erkrankungen</li> <li>▪ Neurophysiologische Hintergründe, Ursachen und Abgrenzung von Veränderungen des Grundtonus der Muskulatur und der motorischen Kontrolle bei Beeinträchtigungen des zentralen und/oder peripheren Nervensystems und bei Muskelerkrankungen</li> <li>▪ Aufbau, Prinzipien und Durchführung eines Koordinations- und Stabilitätstrainings</li> <li>▪ Aufbau und Funktion des Nervensystems</li> <li>▪ Untersuchung, Behandlung und Förderung von Patienten mit Beeinträchtigungen der Sensibilität, Sensorik und/oder neuropsychologischen Syndromen</li> <li>▪ Neurophysiologische Hintergründe der Entwicklung von Oberflächen- und Tiefensensibilitätsstörungen, Aufmerksamkeits- und Wahrnehmungsstörungen und deren Bedeutung für die Motorik</li> <li>▪ Differenzierung: Sensibilitätsstörungen, Wahrnehmungsstörungen, neuropsychologische Syndrome</li> </ul> <p>LV 2.2 Pädiatrie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kommunikation mit Kindern</li> <li>▪ Pädiatrische Untersuchungsverfahren entsprechend der methodischen Ausrichtung und Erkrankung</li> <li>▪ Kindgerechte physiotherapeutische Techniken und Maßnahmen für die verschiedenen Erkrankungen in Anpassung an die verschiedenen Entwicklungsstände/Altersstufen</li> <li>▪ „Handling“ und Fazilitation angepasst an die Erkrankung, entsprechende Anleitung der Bezugspersonen</li> <li>▪ Aufgaben der Kinder- und Jugendmedizin; Gliederungsaspekte der kindlichen Erkrankungen</li> <li>▪ Nahrungsaufnahme</li> <li>▪ Pränatale Entwicklung, Neonatologie</li> <li>▪ Pädiatrisch orientierte Befundaufnahme</li> <li>▪ Aufenthaltsorte des Kindes, Handhabung der Bezugspersonen, Babygeräte und deren Einfluss auf das Bewegungsverhalten</li> <li>▪ Pädiatrische Techniken und Maßnahmen</li> <li>▪ Formen der Entwicklungsstörungen</li> </ul>
<b>Art der Lehrveranstaltung(en)</b>	Seminaristische Lehrveranstaltung
<b>Lernformen:</b>	Plenum Übungen Vor- und Nachbereitung Ergänzendes Literaturstudium

<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) (Modulprüfung):</b>	Erfüllung der Prüfungsleistungen: Aktive Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen, Schriftliche Prüfung oder Performance-Prüfung
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b>	
<b>(Grundlagen-) Literatur:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ RF Schmidt, F Lang, G Thews (2005). Physiologie des Menschen. Springer Verlag, Heidelberg.</li> <li>▪ Huch M, Jürgens KD (2011). Mensch Körper Krankheit; Anatomie, Physiologie, Krankheitsbilder; Lehrbuch und Atlas für die Berufe im Gesundheitswesen. für Urban &amp; Fischer Verlag/ Elsevier, München.</li> <li>▪ M Trepel (2008) Neuroanatomie. Struktur und Funktion. Elsevier Urban &amp; Fischer, München Jena</li> <li>▪ D Umphred, C Carlson (2006). Neurorehabilitation for the Physical Therapy Assistant. Slack Inc.</li> <li>▪ M Trail, EJ Protas, EC Lai (2008). Neurorehabilitation in Parkinson's Disease. An Evidence-Based Treatment Model. Slack Inc.</li> <li>▪ S Hagedorfer (2009) Die Implementierung der ICF: „International Classification of Functioning, Disability and Health.“ Ein Leitfaden für die Neurorehabilitation. VDM Verlag.</li> <li>▪ P Frommelt, H Lösslein (2010). NeuroRehabilitation. Ein Praxisbuch für interdisziplinäre Teams. Springer Verlag, Heidelberg.</li> <li>▪ W Fries, H Lösli, S Wagenhäuser (2007) Teilhaben! Neue Konzepte der NeuroRehabilitation für eine erfolgreiche Rückkehr in Alltag und Beruf. Thieme Verlag, Stuttgart.</li> </ul>

# Therapie bei Beeinträchtigung von Rumpf, oberer und unterer Extremität Teil 1 + 2

BA 3

<b>Modulverantwortlicher:</b>		
<b>Qualifikationsstufe:</b> Bachelor	<b>ECTS-Punkte:</b> Teil 1: 6 Teil 2: 8	<b>Modulart:</b> Pflichtmodul
<b>Semester:</b> 2, 3	<b>Arbeitsbelastung gesamt:</b> Teil 1: 140 UE Teil 2: 170 UE	<b>Davon Kontaktzeit:</b> 310 UE <b>Davon Selbststudium:</b>
<b>Dauer und Häufigkeit:</b> Jährlich	<b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine	<b>Sprache:</b> deutsch
<b>Qualifikationsziele / Kompetenzen:</b>	<p><b>Wissen:</b> Die Studierenden kennen die anatomischen und physiologischen Grundlagen der Lenden-, Becken-, Bein-Region, der Hals-, Schulter-, Arm-Region sowie der Brustwirbelsäule und der Rippen. Sie wissen darüber hinaus, welche Erkrankungen und Gesundheitsprobleme in diesen Regionen vorkommen. Sie kennen den Aufbau und die Inhalte einer physiotherapeutischen Befunderhebung bei Erkrankungen und Gesundheitsproblemen des Rumpfes, der Halswirbelsäule sowie der unteren und oberen Extremität und wissen, welche Testverfahren und Messinstrumente dabei eingesetzt werden. Sie kennen physiotherapeutische Maßnahmen und Techniken zur Behandlung dieser Erkrankungen und Gesundheitsprobleme.</p> <p><b>Verstehen:</b> Die Studierenden erkennen und bewerten auf Grundlage ihrer anatomischen, physiologischen und pathophysiologischen Kenntnisse die Symptome von Erkrankungen und Gesundheitsproblemen des Rumpfes, der Halswirbelsäule sowie der unteren und oberen Extremität. Sie verstehen Zusammenhänge zwischen Struktur- und Haltungsabweichungen von der Norm und dem Verhalten sowie den Bedürfnissen der Betroffenen. Sie erfassen die Methoden und Auswertungen standardisierter Testverfahren und verstehen die Darstellung vorliegender Untersuchungsergebnisse. Sie können die Ziele physiotherapeutischer Interventionen zur Behandlung von Erkrankungen und Gesundheitsproblemen des Rumpfes, der Halswirbelsäule sowie der unteren und oberen Extremität nachvollziehen.</p> <p><b>Anwenden:</b> Die Studierenden ermitteln unter Einsatz verschiedener Testverfahren Untersuchungsergebnisse und leiten erste Arbeitshypothesen und damit verbundene Behandlungsziele ab. Sie entwickeln anhand ihrer Untersuchung und Zielformulierungen einen Behandlungsplan. Sie sind in der Lage, eine Auswahl adäquater Behandlungsmaßnahmen zur Verbesserung und/oder Wiederherstellung der Körperfunktionen zu treffen und diese anzuwenden.</p>	

<p><b>Inhalte des Moduls:</b></p>	<p>LV 3.1 Erkrankungen und Beschwerden der Lenden-, Becken-, Bein-Region</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnis und Beurteilung funktioneller und segmentaler Zusammenhänge in Verbindung mit der Beschwerdesymptomatik</li> <li>▪ Übergreifende Ziele und Leitlinien</li> <li>▪ Untersuchung, Behandlung und Förderung von Patienten mit akuten Verletzungen</li> <li>▪ Untersuchung, Behandlung und Förderung bei Patienten mit Fehlhaltungen, degenerativ fortschreitenden Erkrankungen, funktioneller Überbelastung der Knochen Untersuchung, Behandlung und Förderung von Patienten mit chronischen Beschwerden der Lenden-, Becken- und Beinregion</li> <li>▪ Auswahl und Anwendung allgemeiner und spezieller physiotherapeutischer Konzepte, Techniken und/oder Maßnahmen, auf verschiedene Gesichtspunkte ausgerichtet</li> <li>▪ Funktionelle Anatomie LWS-Region</li> <li>▪ Ursachen, Symptomatik sowie Diagnose und Therapie ausgewählter traumatologischer Verletzungen und operative Versorgungen der LWS, Beeinträchtigungen/Erkrankungen</li> </ul> <p>LV 3.2 Erkrankungen und Beschwerden der Hals-, Schulter-, Arm-Region</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnis und Beurteilung funktioneller und segmentaler Zusammenhänge in Verbindung mit der Beschwerdesymptomatik</li> <li>▪ Übergreifende Ziele und Leitlinien</li> <li>▪ Untersuchung, Behandlung und Förderung von PatientInnen mit degenerativ fortschreitenden Erkrankungen, mit funktioneller Überbelastung der Strukturen, Engpasssymptomatik, mit chronischem Kopfschmerz,</li> <li>▪ Auswahl und Anwendung allgemeiner und spezieller physiotherapeutischer Konzepte, Techniken und/oder Maßnahmen, auf verschiedene Gesichtspunkte ausgerichtet</li> <li>▪ Funktionelle Anatomie HWS-Region</li> <li>▪ Funktionelle Anatomie Kopf (inkl. Kiefergelenk)</li> <li>▪ Funktionelle Zusammenhänge segmentaler Strukturen</li> <li>▪ Ursachen, Symptomatik sowie Diagnose und Therapie ausgewählter traumatologischer Verletzungen und operative Versorgungen der HWS, Beeinträchtigungen/Erkrankungen</li> </ul> <p>LV 3.3 Erkrankungen und Beschwerden der Brustwirbelsäule und Rippen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnis und Beurteilung funktioneller und segmentaler Zusammenhänge der Strukturen und Organe im Bereich der Brustwirbelsäule</li> <li>▪ Übergreifende Ziele und Leitlinien</li> <li>▪ Untersuchung, Behandlung und Förderung von PatientInnen mit degenerativ fortschreitenden Erkrankungen Untersuchung, Behandlung und Förderung von PatientInnen mit vegetativen Beeinträchtigungen</li> <li>▪ Auswahl und Anwendung allgemeiner und spezieller physiotherapeutischer Konzepte, Techniken und/oder Maßnahmen, auf verschiedene Gesichtspunkte ausgerichtet</li> <li>▪ Funktionelle Anatomie BWS-Region: knöchernen Strukturen, Besonderheiten, Weichteile der Region, Muskeln der BWS-Region, nervale Innervationen; biomechanische Aspekte des BWS-Region; Palpation knöcherner und Weichteilstrukturen</li> <li>▪ Funktionelle Zusammenhänge segmentaler Strukturen</li> <li>▪ Ursachen, Symptomatik sowie Diagnose und Therapie ausgewählter traumatologischer Verletzungen, Beeinträchtigungen/Erkrankungen</li> </ul>
-----------------------------------	--

<b>Art der Lehrveranstaltung(en)</b>	Seminaristische Lehrveranstaltung
<b>Lernformen:</b>	Plenum Übungen Vor- und Nachbereitung Ergänzendes Literaturstudium
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) (Modulprüfung):</b>	Erfüllung der Prüfungsleistungen: Aktive Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen, Schriftliche Prüfung oder Performance-Prüfung
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b>	
<b>(Grundlagen-) Literatur:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ M List, CI Klose (2009) Physiotherapie in der Traumatologie. Heidelberg: Springer.</li> <li>▪ G Krischak (2009) Traumatologie für Physiotherapeuten. Stuttgart; New York, NY: Thieme.</li> <li>▪ Huch M, Jürgens KD (2011). Mensch Körper Krankheit; Anatomie, Physiologie, Krankheitsbilder; Lehrbuch und Atlas für die Berufe im Gesundheitswesen. München: Urban &amp; Fischer Verlag Elsevier.</li> </ul>

# Therapie bei Beeinträchtigung des Herz-Kreislauf-, Atmungs- und Lymphsystems

BA 4

<b>Modulverantwortlicher:</b>		
<b>Qualifikationsstufe:</b> Bachelor	<b>ECTS-Punkte:</b> 6	<b>Modulart:</b> Pflichtmodul
<b>Semester:</b> 1, 2, 4	<b>Arbeitsbelastung gesamt:</b> 160 UE	<b>Davon Kontaktzeit:</b> 160 UE <b>Davon Selbststudium:</b>
<b>Dauer und Häufigkeit:</b> Jährlich	<b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine	<b>Sprache:</b> deutsch
<b>Qualifikationsziele / Kompetenzen:</b>	<p><b>Wissen:</b> Die Studierenden kennen die anatomischen und physiologischen Grundlagen des Herz-Kreislauf-, Atmungs- und Lymphsystems. Sie wissen darüber hinaus, von welchen Erkrankungen und Gesundheitsproblemen diese Systeme betroffen sein können. Sie kennen den Aufbau und die Inhalte einer physiotherapeutischen Befunderhebung bei Erkrankungen und Gesundheitsproblemen des Herz-Kreislauf-, Atmungs- und Lymphsystems und wissen, welche modernen Diagnostikverfahren, Tests und Messinstrumente dabei eingesetzt werden. Sie kennen physiotherapeutische Maßnahmen und Techniken zur Behandlung dieser Erkrankungen und Gesundheitsprobleme.</p> <p><b>Verstehen:</b> Die Studierenden erkennen und bewerten auf Grundlage ihrer anatomischen, physiologischen und pathophysiologischen Kenntnisse die Symptome von Erkrankungen und Gesundheitsproblemen des Herz-Kreislauf-, Atmungs- und Lymphsystems. Sie verstehen die Zusammenhänge zwischen den Symptomen dieser Erkrankungen und dem Verhalten sowie den Bedürfnissen der Betroffenen. Sie erfassen die Methoden und Auswertungen standardisierter Testverfahren und verstehen die Darstellung vorliegender Untersuchungsergebnisse. Sie können die Ziele physiotherapeutischer Interventionen zur Behandlung von Erkrankungen und Gesundheitsproblemen des Herz-Kreislauf-, Atmungs- und Lymphsystems nachvollziehen.</p> <p><b>Anwenden:</b> Die Studierenden ermitteln unter Einsatz verschiedener Testverfahren Untersuchungsergebnisse und leiten erste Arbeitshypothesen und damit verbundene Behandlungsziele ab. Sie entwickeln anhand ihrer Untersuchung und Zielformulierungen einen Behandlungsplan. Sie sind in der Lage, eine Auswahl adäquater Behandlungsmaßnahmen zum Erhalt, zur Verbesserung und/oder Wiederherstellung der Herzkreislauf-, Atmungs- und Lymphfunktionen zu treffen und diese anzuwenden.</p>	

<b>Inhalte des Moduls:</b>	<p>LV 4.1 Erkrankungen und Beschwerden des Herz-Kreislauf Systems</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Untersuchung, Behandlung und Förderung von konservativ behandelten und operativ versorgten Patienten</li> <li>▪ Untersuchung, Behandlung und Förderung von Patienten mit Beeinträchtigungen des Kreislaufs, Gefäßerkrankungen und Beeinträchtigungen der allgemeinen Leistungsfähigkeit</li> <li>▪ Sofortmaßnahmen in Akutsituationen</li> <li>▪ Auswirkungen von Gefäßerkrankungen auf das Herz-Kreislaufsystem</li> <li>▪ Erste-Hilfe-Maßnahmen</li> <li>▪ Epidemiologie von Herzerkrankungen</li> <li>▪ Epidemiologie, Prävention und Rehabilitation von Kreislauf- und Gefäßerkrankungen</li> <li>▪ Chirurgische Therapie und postoperative Behandlung bei Kreislauf- und Gefäßerkrankungen; konservative Therapie</li> <li>▪ Die pharmakotherapeutische Bedeutung von Medikamenten und deren Auswirkungen auf die Therapie</li> <li>▪ Intensivstation: Geräte und ihre Bedeutung</li> </ul> <p>LV 4.2 Erkrankungen und Beschwerden des Atmungssystems</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Untersuchung, Behandlung und Förderung von Patienten mit einer Atemwegsobstruktion</li> <li>▪ Untersuchung, Behandlung und Förderung von Patienten mit einer Restriktion, Beeinträchtigungen der Thoraxwand, Beeinträchtigungen in der zentralen Atemsteuerung, Beeinträchtigung durch Verlust von am Gasaustausch beteiligtem Gewebe Untersuchung, Behandlung und Förderung von PatientInnen mit Beeinträchtigungen in der allgemeinen Leistungsfähigkeit</li> <li>▪ Pathophysiologie von Erkrankungen der Atemwege und der Lunge</li> <li>▪ Epidemiologie, Diagnostik, Ursachen, Symptomatik und Therapie ausgewählter respiratorischer Erkrankungen</li> <li>▪ Symptomatik, Verlauf sowie chirurgische Therapie ausgewählter traumatischer Erkrankungen des Respirationstrakts; postoperative Komplikationen und deren Behandlung</li> <li>▪ Grundsätze, Indikation und Technik der apparativen Atemhilfen</li> <li>▪ Erreger infektiöser Erkrankungen des Respirationstrakts; Maßnahmen zur Infektionsverhütung und -bekämpfung</li> <li>▪ Die pharmakotherapeutische Bedeutung von Medikamenten zur Behandlung respiratorischer Erkrankungen</li> <li>▪ Chirurgische Therapie</li> </ul> <p>LV 4.3 Erkrankungen und Beschwerden des Lymphsystems</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Untersuchung, Behandlung und Förderung von Patienten mit Beeinträchtigungen des Lymphsystems</li> <li>▪ Aufbau und Funktion des Lymphsystems</li> <li>▪ Ursachen, Symptomatik, Diagnose und Therapie ausgewählter Erkrankungen/Gesundheitsprobleme des Lymphsystems</li> </ul>
<b>Art der Lehrveranstaltung(en)</b>	Seminaristische Lehrveranstaltung
<b>Lernformen:</b>	Plenum Übungen Vor- und Nachbereitung Ergänzendes Literaturstudium

<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) (Modulprüfung):</b>	Erfüllung der Prüfungsleistungen: Aktive Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen, Schriftliche Prüfung oder Performance-Prüfung
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b>	
<b>(Grundlagen-) Literatur:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Huch M, Jürgens KD (2011). Mensch Körper Krankheit; Anatomie, Physiologie, Krankheitsbilder; Lehrbuch und Atlas für die Berufe im Gesundheitswesen. für Urban &amp; Fischer Verlag/ Elsevier, München.</li> </ul>

# Therapie psychisch belasteter und onkologischer Patienten

**BA 5**

<b>Modulverantwortlicher:</b>		
<b>Qualifikationsstufe:</b> Bachelor	<b>ECTS-Punkte:</b> 5	<b>Modulart:</b> Pflichtmodul
<b>Semester:</b> 2, 4	<b>Arbeitsbelastung gesamt:</b> 90 UE	<b>Davon Kontaktzeit:</b> 90 UE <b>Davon Selbststudium:</b>
<b>Dauer und Häufigkeit:</b> Jährlich	<b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine	<b>Sprache:</b> deutsch
<b>Qualifikationsziele / Kompetenzen:</b>	<p><b>Wissen:</b> Die Studierenden kennen die anatomischen und physiologischen Grundlagen des Zentralnervensystems hinsichtlich der Psyche und Psychosomatik. Sie wissen darüber hinaus, welche psychischen und psychosomatischen Erkrankungen und Gesundheitsproblemen in der Gesellschaft gehäuft vorkommen. Sie kennen zudem die Ätiologie onkologischer Erkrankungen und die Mechanismen der Schmerzentstehung. Sie kennen die Bedeutung und die Möglichkeiten physio-, sport- und schmerztherapeutischer Maßnahmen in der Behandlung von Patienten mit psychischen und onkologischen Erkrankungen sowie chronischem Schmerz.</p> <p><b>Verstehen:</b> Die Studierenden erkennen und bewerten auf Grundlage ihrer anatomischen, physiologischen und pathophysiologischen Kenntnisse die Symptome psychischer, psychosomatischer und onkologischer Erkrankungen. Sie erfassen ansatzweise die Komplexität des chronischen Schmerzes. Sie verstehen die Zusammenhänge zwischen den Symptomen der Erkrankungen sowie des Schmerzes und dem Verhalten sowie den Bedürfnissen der Betroffenen. Die Studierenden entwickeln die Fähigkeit, sich in das Erleben und Verhalten von psychischen, psychosomatischen, onkologischen und vom chronischen Schmerz betroffenen Patienten hineinzusetzen, um sie zur Therapie zu motivieren und zu aktivieren. Sie verstehen die Ziele physio-, sport- und schmerztherapeutischer Maßnahmen zur Behandlung von Patienten mit psychischen und onkologischen Erkrankungen sowie chronischem Schmerz.</p> <p><b>Anwenden:</b> Die Studierenden sind in der Lage, Gespräche mit psychischen, psychosomatischen, onkologischen und vom chronischen Schmerz betroffenen Patienten zu führen und diese zu therapeutischen Maßnahmen zu motivieren und zu aktivieren. Sie können sowohl einzeltherapeutische als auch gruppentherapeutische Maßnahmen planen und durchführen. Sie sind im Rahmen ihrer beruflichen Qualifikation dazu fähig, eine beratende Rolle für die Patienten zu übernehmen.</p>	

<p><b>Inhalte des Moduls:</b></p>	<p>LV 5.1 Therapie bei psychisch-/psychosomatischen Beschwerden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beobachtung/ Einschätzung des sozialen Bezugs, der Beziehungsfähigkeit, der Affektivität und Befindlichkeit</li> <li>▪ Die 5 basalen Dimensionen des Ich-Bewusstseins von Scharfetter; Bewegungsübungen, die Verbindungen zwischen Körper und Ich-Bewusstsein unterstützen</li> <li>▪ Therapie auf verschiedenen Ebenen planen und durchführen: Beziehung zum eigenen Körper, Beziehung zu Raum und Zeit, Beziehung zu Dingen, Beziehung zu Mitmenschen herstellen</li> <li>▪ Bedeutung der Körpersprache, Förderung der Handlungskompetenz und des Selbstvertrauens</li> <li>▪ Auswirkungen psychosomatischer Erkrankungen auf das Körpererleben und das Verhalten, theoretische Konstrukte Körperbild und Körperschema</li> <li>▪ Ebenen des therapeutischen Geschehens: Funktionell organische Ebene, sozioemotionale Ebene, sensomotorische Ebene, kognitive- oder Reflexionsebene (verbale Ebene)</li> <li>▪ Gruppentherapie nach verschiedenen Gesichtspunkten planen und durchführen</li> <li>▪ Ursache, Symptome und Therapie ausgewählter psychischer Störungen bzw. psychiatrischer Erkrankungen</li> <li>▪ Psychosomatische Störungen</li> <li>▪ Erlernen von sozialen Verhaltensweisen, Umgang in der Gruppe</li> <li>▪ Planung und Durchführung von Gruppentherapie nach verschiedenen Gesichtspunkten</li> <li>▪ Selbsthilfegruppe</li> <li>▪ Suchtverhalten, Sucht auslösende Substanzen, Entzugserscheinungen, Suchtprävention</li> <li>▪ Ursache, Symptome und Therapie ausgewählter psychischer Störungen bzw. psychiatrischer Erkrankungen</li> <li>▪ Kommunikationsregeln, Kommunikationshemmende und –fördernde Verhaltensweisen</li> <li>▪ Therapeutische Beziehung</li> <li>▪ Gesprächsführung</li> <li>▪ Missbrauch von Suchtmitteln</li> </ul> <p>LV 5.2 Therapie bei onkologischen Erkrankungen und chronischen Schmerzen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Akuter und chronischer Schmerz, Faktoren die Schmerzen beeinflussen, Biopsychosoziales Schmerzmodell</li> <li>▪ Assessmentinstrumente zur Erfassung von Schmerz</li> <li>▪ Therapeutische Maßnahmen/Techniken zur Schmerzlinderung</li> <li>▪ Schmerzentstehung und Schmerzverarbeitung</li> <li>▪ Einfluss von Schmerz auf: das vegetative Nervensystem, das Immunsystem, die Psyche, das Erleben und Verhalten, das muskuloskeletale System</li> <li>▪ Grundsätze palliativer Physiotherapie</li> <li>▪ Prophylaxe und Therapie radiologisch, chemo- und hormontherapeutisch bedingter Nebenwirkungen</li> <li>▪ Beratung und Selbsthilfe für Krebskranke und ihre Angehörigen</li> <li>▪ Epidemiologie Diagnostik, Früherkennung und Verhütung der Tumorerkrankungen</li> <li>▪ Verfahren zur Therapie von Tumorerkrankungen und deren Nebenwirkungen</li> <li>▪ Wirkungsweise und unerwünschte Wirkungen der Chemotherapie</li> </ul>
-----------------------------------	---

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Arbeitsbelastungen und Gesundheitsprobleme von Physiotherapeuten; Anregungen zur Belastungsreduktion; Stress und Stressreduktion</li> <li>▪ Hygiene</li> </ul>
<b>Art der Lehrveranstaltung(en)</b>	Seminaristische Lehrveranstaltung
<b>Lernformen:</b>	Plenum Übungen Vor- und Nachbereitung Ergänzendes Literaturstudium
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) (Modulprüfung):</b>	Erfüllung der Prüfungsleistungen: Aktive Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen, Schriftliche Prüfung oder Performance-Prüfung
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b>	
<b>(Grundlagen-) Literatur:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Huch M, Jürgens KD (2011). Mensch Körper Krankheit; Anatomie, Physiologie, Krankheitsbilder; Lehrbuch und Atlas für die Berufe im Gesundheitswesen. für Urban &amp; Fischer Verlag/ Elsevier, München.</li> <li>▪ RM Frieboes, M Zaudig, M Nosper (2005) Rehabilitation bei psychischen Störungen. Elsevier Urban &amp; Fischer Verlag, München.</li> <li>▪ W Rössler (2004) Psychiatrische Rehabilitation. Springer Verlag, Berlin Heidelberg New York.</li> </ul>

# Gestaltung teilhabeorientierter Therapieansätze Teil 1 +2

1 BA

<b>Modulverantwortlicher:</b>		
<b>Qualifikationsstufe:</b> Bachelor	<b>ECTS-Punkte:</b> Teil 1: 8 Teil 2: 8	<b>Modulart:</b> Pflichtmodul
<b>Semester:</b> 1, 2, 3	<b>Arbeitsbelastung gesamt (Std.):</b> Teil 1: 150 Teil 2: 165	<b>Davon Kontaktzeit:</b> 315 <b>Davon Selbststudium:</b>
<b>Dauer und Häufigkeit:</b> 1x Jährlich	<b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine	<b>Sprache:</b> deutsch
<b>Qualifikationsziele / Kompetenzen:</b>	<p><b>Wissen:</b> Die Studierenden kennen die Grundbegriffe der Betätigungsbereiche Produktivität, Selbstversorgung und Freizeit und können die Inhalte dieser altersgerecht unterscheiden. Sie wissen, welche Bedingungen und Mechanismen in diesen Betätigungsbereichen gegeben sind, die gesundheitsschädigend wirken können. Sie kennen Assessments zur Erkennung von Fehlbelastungen sowie ergotherapeutische Methoden, Prozesse und Problemlösungsstrategien zur Vermeidung und Behandlung dieser und gesundheitlicher Folgeschäden.</p> <p><b>Verstehen:</b> Die Studierenden erkennen die Zusammenhänge zwischen typischen gesundheitsschädigenden Bedingungen und Mechanismen in den Betätigungsbereichen Produktivität, Selbstversorgung und Freizeit. Sie erkennen die Bedeutung Körperschonender Arbeitstechniken und Verhaltensweisen und sehen die Möglichkeiten von Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung von Gesundheitsschäden. Sie verstehen, wie anhand vorliegender Informationen aus Untersuchungen Arbeitshypothesen zur Arbeitsplatzgestaltung, Selbstversorgung und Freizeitgestaltung von Klienten formuliert werden. Sie erkennen darüber hinaus die Bedeutung einer präzisen Zielformulierung einer Therapiemaßnahme zur Erreichung eines erfolgreichen Therapieergebnisses. Sie verstehen Auswertungsverfahren und Ergebnisdarstellungen aus Assessments zur Therapieevaluation.</p> <p><b>Anwenden:</b> Die Studierenden können fallspezifisch Arbeitshypothesen formulieren und anhand dieser geeignete Behandlungsziele zur Gestaltung der Produktivität, Selbstversorgung und Freizeit ableiten. Sie sind in der Lage, Ergebnisse aus Messungen zu interpretieren und folgerichtige Entscheidungen für die Therapie- oder Präventionsplanung zu treffen. Sie zeigen, dass sie verschiedene verbale und taktile Impulse geben können, um das Verhalten und Erleben von Patienten im Alltag zu verbessern und damit die Aktivität und Partizipation zu steigern. Sie können individuell und situationsgerecht Arbeitsplätze gestalten und Übungsprogramme zur Prophylaxe muskuloskelettaler Beschwerden entwickeln. Sie sind in der Lage, einfache Assessments zur Beurteilung von Belastungen und Beanspruchungen am Arbeitsplatz durchzuführen, auszuwerten und darzustellen.</p>	

<b>Inhalte des Moduls:</b>	<p>LV 1.1 Produktivität gestalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. Betätigungen im Lebensbereich der Produktivität <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Definition und Grundbegriffe des Betätigungsbereichs Produktivität (Betätigung, Aufgabe, Betätigungs-Performanz, Betätigungsverhalten)</li> <li>▪ Betätigungen im Kindesalter</li> <li>▪ Betätigungen im Erwachsenenalter</li> <li>▪ Betätigungen im höheren Lebensalter</li> </ul> </li> <li>II. Methoden zur Verbesserung bestimmter Fähigkeiten im Lebensbereich Produktivität: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Handlungsfähigkeit</li> <li>▪ Lebensqualität</li> <li>▪ Partizipation</li> </ul> </li> <li>III. Beratung im Lebensbereich Produktivität <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Arbeitsplatzgestaltung im Rahmen der Schule, Ausbildung, dem Beruf und des Ehrenamtes</li> <li>▪ Hilfsmittel</li> <li>▪ Beratung von Bezugspersonen der Betroffenen</li> </ul> </li> </ol> <p>LV 1.2 Selbstversorgung gestalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. Betätigungen im Lebensbereich der Selbstversorgung <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Definition und Grundbegriffe des Betätigungsbereichs Selbstversorgung (Betätigung, Aufgabe, Betätigungs-Performanz, Betätigungsverhalten)</li> <li>▪ Essen, Anziehen, Einkaufen, Medikamentenregime</li> <li>▪ Physikalische und soziale Umwelt des Menschen</li> </ul> </li> <li>II. Methoden zur Verbesserung bestimmter Fähigkeiten im Lebensbereich der Selbstversorgung <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Problemlösungsstrategien</li> <li>▪ Training von Activities of Daily Living</li> <li>▪ Erstellung individueller Übungsprogramme</li> </ul> </li> <li>III. Beratung im Lebensbereich Selbstversorgung <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Logistik im Haushaltsbereich</li> <li>▪ Hilfsmittel</li> <li>▪ Beratung von Bezugspersonen der Betroffenen</li> </ul> </li> </ol> <p>LV 1.3 Freizeit gestalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. Betätigungen im Lebensbereich der Freizeit <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Definition und Grundbegriffe des Betätigungsbereichs Freizeit (Betätigung, Aufgabe, Betätigungs-Performanz, Betätigungsverhalten)</li> <li>▪ Betätigungen im Kindesalter</li> <li>▪ Betätigungen im Erwachsenenalter</li> <li>▪ Betätigungen im höheren Lebensalter</li> </ul> </li> <li>II. Methoden zur Verbesserung bestimmter Fähigkeiten im Lebensbereich Freizeit: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Handlungsfähigkeit</li> <li>▪ Lebensqualität</li> <li>▪ Partizipation</li> <li>▪ Erstellung individueller Therapiepläne</li> </ul> </li> <li>III. Beratung im Lebensbereich Freizeit <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zielgruppenorientierte Freizeitangebote (inkl. Sport und Reisen)</li> </ul> </li> </ol>
<b>Art der Lehrveranstaltung(en)</b>	Seminaristische Lehrveranstaltung

<b>Lernformen:</b>	Plenum Übungen Vor- und Nachbereitung Ergänzendes Literaturstudium
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) (Modulprüfung):</b>	Erfüllung der Prüfungsleistungen: Aktive Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen, Schriftliche Prüfung oder Performance-Prüfung
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b>	
<b>(Grundlagen-) Literatur:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ C Schneider (2011). Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz. Nebenwirkung Gesundheit. Verlag Hans Huber, Bern.</li> <li>▪ K Köhler, F Steier-Mecklenburg (2008). Arbeitstherapie und Arbeitsrehabilitation – Arbeitsfelder der Ergotherapie. Thieme Verlag, Stuttgart.</li> <li>▪ Jerosch-Herold C, Marotzki U, Hack B M, Weber P (2004). Konzeptionelle Modelle für die ergotherapeutische Praxis. Springer Verlag, Berlin+Heidelberg.</li> <li>▪ Kielhofner G, Marotzki U, Mentrup (2005). Model of Human Occupation (MOHO). Springer Verlag, Berlin+Heidelberg.</li> <li>▪ Reichel K (2005). Ergotherapie systematisch beschreiben und erklären - das AOTA Framework als Beitrag zur Systematisierung der deutschen Ergotherapie. Schulz Kirchner, Idstein.</li> <li>▪ Marotzki U(2004). Zwischen medizinischer Diagnose und Lebensweltorientierung. Eine Studie zum professionellen Arbeiten in der Ergotherapie. Schult Kirchner, Idstein.</li> <li>▪ Handlungstheorie:</li> <li>▪ Brandstätter J (2001). Entwicklung, Intentionalität, Handeln. Kohlhammer, Stuttgart.</li> <li>▪ von Cranach M, Kalbermatten U, Indermühle K, Gugler B (1980). Zielgerichtetes Handeln. Huber, Bern.</li> <li>▪ Schüpach H (1995). Grundlagen der psychologischen Handlungstheorie für die Ergotherapie. Veröffentlichtes Arbeitspapier Schule für Ergotherapie Biel.</li> <li>▪ Leontjew A (1982). Tätigkeit, Bewusstsein, Persönlichkeit. Volk+Wissen, Berlin.</li> </ul>

# Therapie und präventionsorientierte Analyse

## 2 BA

<b>Modulverantwortlicher:</b>		
<b>Qualifikationsstufe:</b> Bachelor	<b>ECTS-Punkte:</b> 8	<b>Modulart:</b> Pflichtmodul
<b>Semester:</b> 1, 2, 3	<b>Arbeitsbelastung gesamt:</b> 169 UE	<b>Davon Kontaktzeit:</b> 169 UE <b>Davon Selbststudium:</b>
<b>Dauer und Häufigkeit:</b> 1x Jährlich	<b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine	<b>Sprache:</b> deutsch
<b>Qualifikationsziele / Kompetenzen:</b>	<p><b>Wissen:</b> Die Studierenden wissen was eine Befunderhebung in der Ergotherapie ist und beinhalten sollte. Sie kennen die Bedeutung einer deutlichen Ziel- und Hypothesenformulierung in der Befunderhebung als Voraussetzung zur Planung und Umsetzung der Therapie. Sie kennen zudem die Bedeutung und Inhalte einer sorgfältigen Dokumentation des Therapieverlaufs. Sie wissen, welche ergotherapeutischen Modelle zur Förderung der Selbstversorgung, Produktivität und Freizeit von Patienten existieren. Sie kennen Assessments und Messmethoden zur Analyse von Arbeitsplätzen sowie Alltags- und Freizeitbedingungen.</p> <p><b>Verstehen:</b> Die Studierenden verstehen die Unterschiede zwischen einem funktionsorientierten und tätigkeitsorientierten Befund. Sie erkennen Unterschiede in den Bewegungsfähigkeiten und -fertigkeiten sowie dem psychosozialen Verhalten verschiedener Patienten. Sie verstehen die Wechselwirkungen zwischen dem Verhalten von Patienten in unterschiedlichen Lebensbereichen und der körperlichen Funktions- und Aktivitätsfähigkeit sowie sozialen Gegebenheiten und Umweltbedingungen. Sie erkennen sowohl Leistungsfortschritte als auch Leistungsrückschritte von Patienten in unterschiedlichen Lebensbereichen und verstehen die möglichen Auswirkungen hinsichtlich der Lebensqualität.</p> <p><b>Anwenden:</b> Die Studierenden können auf Grundlage eines Befundes mit entsprechender Ziel- und Hypothesenformulierung einen zielgruppenspezifischen Behandlungsplan entwickeln und einen Therapieverlauf dokumentieren. Darüber hinaus sind sie unter Anwendung adäquater Untersuchungen fähig, Arbeitsplatz-, Alltags- und Freizeitbedingungen zu bewerten.</p>	

<b>Inhalte des Moduls:</b>	<p>LV 2.1 Prinzipien der Befunderhebung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. Tätigkeitsorientierte Befunderhebung</li> <li>II. Funktionsorientierte Befunderhebung</li> <li>III. Ziele von Tätigkeiten in unterschiedlichen Lebensbereichen</li> <li>IV. Analyse von Tätigkeiten <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Prinzipien</li> <li>▪ Verfahren</li> <li>▪ Instrumente</li> <li>▪ Personenbezogene Faktoren</li> </ul> </li> </ol> <p>LV 2.2 Selbstversorgung, Produktivität und Freizeit analysieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. Physikalische und soziale Umwelten des Menschen</li> <li>II. Analyse von Anforderungen des Alltags und der Umwelt im Lebensbereich der Selbstversorgung an die Handlungsfähigkeit, Partizipation sowie Lebensqualität</li> <li>III. Lebensqualität</li> <li>IV. Betätigungen im Lebensbereich der Produktivität im Kindesalter, im Erwachsenenalter sowie im höheren Lebensalter</li> <li>V. Problemlösungsstrategien</li> <li>VI. Ergotherapeutischer Prozess</li> </ol>
<b>Art der Lehrveranstaltung(en)</b>	Seminaristische Lehrveranstaltung
<b>Lernformen:</b>	Plenum Übungen Vor- und Nachbereitung Ergänzendes Literaturstudium
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) (Modulprüfung):</b>	Erfüllung der Prüfungsleistungen: Aktive Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen, Schriftliche Prüfung oder Performance-Prüfung
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b>	
<b>(Grundlagen-) Literatur:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ N Thapa-Görder, S Voigt-Radloff (2010). Prävention und Gesundheitsförderung – Aufgaben der Ergotherapie. Thieme Verlag, Stuttgart.</li> <li>▪ Feiler M (2003). Klinisches Reasoning in der Ergotherapie. Überlegungen und Strategien im therapeutischen Handeln. Springer-Verlag, Heidelberg.</li> <li>▪ Tesak J (2005). ICF in der Rehabilitation-Die praktische Anwendung der internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit im Rehabilitationsalltag. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein.</li> <li>▪ Fischer A, Steinhagen A (2004). Die betätigungsorientierte Befunderhebung in der Ergotherapie. Ergotherapie-Zeitschrift für angewandte Wissenschaft, 1:28.</li> <li>▪ DVE (2011). Indikationskatalog Ergotherapie. Schulz-KirchnerVerlag, Idstein.</li> <li>▪ Buser K, Schneller T, Wildgrube K (2003). Medizinische Psychologie-Medizinische Soziologie. Urban &amp; Fischer, München.</li> <li>▪ Sander K, Zieberts T (2010). Personenzentrierte Beratung. Ein Lehrbuch für Ausbildung und Praxis. Juventa Verlag, Weinheim.</li> <li>▪ Berding J, Winkelmann I (2004). Der ergotherapeutische Prozess. In: Miesen M. Berufsprofil Ergotherapie. Schulz-Kirchner Verlag 2004.</li> </ul>

# Neurorehabilitation im Kindes- und Erwachsenenalter Teil 1 + 2

BA 3

<b>Modulverantwortlicher:</b>		
<b>Qualifikationsstufe:</b> Bachelor	<b>ECTS-Punkte:</b> Teil 1: 8 Teil 2: 8	<b>Modulart:</b> Pflichtmodul
<b>Semester:</b> 1, 2, 3	<b>Arbeitsbelastung gesamt:</b> Teil 1: 280 UE Teil 2: 116 UE	<b>Davon Kontaktzeit:</b> 396 UE <b>Davon Selbststudium:</b>
<b>Dauer und Häufigkeit:</b> 1x Jährlich	<b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine	<b>Sprache:</b> deutsch
<b>Qualifikationsziele / Kompetenzen:</b>	<p><b>Wissen:</b> Die Studierenden kennen den Verlauf der kindlichen Entwicklung intrauterin bis hin zur Adoleszenz. Sie wissen, welche Abweichungen es von der physiologischen und psychologischen Norm geben kann und kennen allgemeine Erziehungs- Lern- und Behandlungsmaßnahmen. Sie kennen Beeinträchtigungen der neuromuskulären Steuerung von Haltung und Bewegung und entsprechende Untersuchungsverfahren zur Beurteilung dieser. Sie kennen verschiedene Theorien und Behandlungsansätze zur Wiederherstellung der neuromuskulären Steuerung von Haltung und Bewegung.</p> <p><b>Verstehen:</b> Die Studierenden erfassen weitestgehend vorliegende und potentielle Symptome bei Kindern und erwachsenen Patienten mit neuromuskulären Erkrankungen oder Störungsbildern und deren Auswirkungen auf die Aktivität und Partizipation. Sie durchschauen Untersuchungsergebnisse, Behandlungspläne und die Dokumentation und Darstellung von Therapieverläufen. Sie verstehen die Funktion des Nervensystems und Theorien der motorischen Kontrolle und des motorischen Lernens zur Wiederherstellung der motorischen Haltungs- und Bewegungssteuerung.</p> <p><b>Anwenden:</b> Die Studierenden sind gemäß ihres derzeitigen Wissenstandes in der Lage, einen Befund mit entsprechender Ziel- und Hypothesenformulierung bei einem Kind oder erwachsenen Patienten mit einer neuromuskulären Erkrankung oder einem Störungsbild zu erheben. Sie sind darüber hinaus fähig, adäquate Behandlungs- und Trainingsmaßnahmen anzuwenden und diese mittels entsprechender Testverfahren zu hinterfragen.</p>	

<p><b>Inhalte des Moduls:</b></p>	<p>LV 3.1 Pädiatrie:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. Die Entwicklung des Kindes und Abweichungen <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Entwicklung sensomotorischer, kognitiver und psychosozialer Fähigkeiten</li> <li>▪ Entwicklungsvorgänge intrauterin</li> <li>▪ Grundlagen der kindlichen Normalentwicklung</li> <li>▪ Entwicklungsvorgänge im Säuglingsalter</li> <li>▪ Entwicklungsvorgänge im Kleinkindalter</li> <li>▪ Entwicklungsvorgänge im Kindesalter</li> <li>▪ Entwicklungsvorgänge in der Adoleszenz</li> <li>▪ Grundlagen der Entwicklungspsychologie</li> <li>▪ Anlage-Umwelt-Problematik</li> </ul> </li> <li>II. Erziehung und Lernen <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Notwendigkeit und Möglichkeiten von Erziehung und Lernen</li> <li>▪ Erziehungsziele, -maßnahmen und -stile</li> <li>▪ Lerntheorien und -modelle</li> </ul> </li> </ol> <p>LV 3.2 Befunderhebung und Therapie bei sensomotorischen und kognitiven Störungsbildern</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. Nervensystem und mentale Funktionen (Anatomie und neurowissenschaftliche Aspekte)</li> <li>II. Funktionsprinzipien des neuromuskuloskelettalen Systems und der Wahrnehmung</li> <li>III. Verarbeitung von Sinnesreizen und Wahrnehmung</li> <li>IV. Kognitive Funktionen und Funktionskreise</li> <li>V. Befunderhebung komplexerer Wahrnehmungsleistungen <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stereognosie</li> <li>▪ Kinästhesie</li> <li>▪ Körperschema</li> </ul> </li> <li>VI. Neuromuskuloskelettale Befunderhebung <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bewegungsausmaß</li> <li>▪ Muskeltonus</li> <li>▪ Kraft</li> <li>▪ Ausdauer</li> <li>▪ posturale Kontrolle</li> <li>▪ Grobmotorik</li> <li>▪ Mittellinienkreuzung</li> <li>▪ Lateralisierung</li> <li>▪ bilaterale Koordination</li> <li>▪ Feinmotorik</li> <li>▪ visuomotorische Koordination</li> </ul> </li> <li>VII. Analyse der Handlungsplanung, -organisation und -ausführung (Intentionsbildung)</li> <li>VIII. Handlungsplanung, Handlungsausführung, Praxis</li> </ol> <p>LV 3.3 Ausgewählte Therapiekonzepte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kognitiv-therapeutische Übungen nach C. Perfetti</li> <li>▪ Affolter-Konzept</li> <li>▪ Feldenkrais-Konzept</li> <li>▪ Facio-Orale Therapiekonzepte</li> <li>▪ Johnstone-Konzept</li> <li>▪ Forced-Use-Konzept</li> <li>▪ Repetitive Übungsprogramme</li> <li>▪ Alltagsorientierte Therapie bei Hirnschädigungen</li> <li>▪ Sensorische Integrationstherapie</li> <li>▪ Propriozeptive neuromuskuläre Fazilitation</li> <li>▪ Spiegeltherapie</li> </ul>
-----------------------------------	--

<b>Art der Lehrveranstaltung(en)</b>	Seminaristische Lehrveranstaltung
<b>Lernformen:</b>	Plenum Übungen Vor- und Nachbereitung Ergänzendes Literaturstudium
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) (Modulprüfung):</b>	Erfüllung der Prüfungsleistungen: Aktive Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen, Schriftliche Prüfung oder Performance-Prüfung
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b>	
<b>(Grundlagen-) Literatur:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Huch M, Jürgens KD (2011). Mensch Körper Krankheit; Anatomie, Physiologie, Krankheitsbilder; Lehrbuch und Atlas für die Berufe im Gesundheitswesen. für Urban &amp; Fischer Verlag/ Elsevier, München.</li> <li>▪ A Bieniok, J Govers, Ch Dohle (2011). Spiegeltherapie in der Neurorehabilitation. Schulz-Kirchner-Verlag GmbH, Idstein.</li> <li>▪ C Habermann, F Kolster (2002). Ergotherapie im Arbeitsfeld Neurologie. Thieme Verlag, Stuttgart.</li> <li>▪ M Trepel (2008) Neuroanatomie. Struktur und Funktion. Elsevier Urban &amp; Fischer, München Jena</li> <li>▪ S Hagendorfer (2009) Die Implementierung der ICF: „International Classification of Functioning, Disability and Health.“ Ein Leitfaden für die Neurorehabilitation. VDM Verlag.</li> <li>▪ P Frommelt, H Lösslein (2010). NeuroRehabilitation. Ein Praxisbuch für interdisziplinäre Teams. Springer Verlag, Heidelberg.</li> <li>▪ W Fries, H Lössl, S Wagenhäuser (2007) Teilhaben! Neue Konzepte der NeuroRehabilitation für eine erfolgreiche Rückkehr in Alltag und Beruf. Thieme Verlag, Stuttgart.</li> <li>▪ Deppe W (2010). Neurorehabilitation im Kindes und Jugendalter. Springer Verlag, Heidelberg.</li> <li>▪ Koenig E (2012). Neurologische Rehabilitation. Springer Verlag, Heidelberg.</li> </ul>

# Psychische und sozio-emotionale Störungsbilder

BA 4

<b>Modulverantwortlicher:</b>		
<b>Qualifikationsstufe:</b> Bachelor	<b>ECTS-Punkte:</b> 10	<b>Modulart:</b> Pflichtmodul
<b>Semester:</b> 1, 2, 3	<b>Arbeitsbelastung gesamt:</b> 280 UE	<b>Davon Kontaktzeit:</b> 280 UE <b>Davon Selbststudium:</b>
<b>Dauer und Häufigkeit:</b> 1x Jährlich	<b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine	<b>Sprache:</b> deutsch
<b>Qualifikationsziele / Kompetenzen:</b>	<p><b>Wissen:</b> Die Studierenden haben grundlegende Kenntnis über psychische und sozio-emotionale Krankheiten und Störungsbilder und deren Einordnung in der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF). Sie kennen Grundbegriffe, Modelle, Therapieansätze und Methoden aus der Psychologie und Soziologie, die für das therapeutische Handeln und zur Kommunikation im Berufsfeld wichtig sind.</p> <p><b>Verstehen:</b> Die Studierenden erkennen ihre eigenen empathischen Fähigkeiten. Sie entwickeln über zunehmende Sensibilisierung und gegebenenfalls auch Selbsterfahrungen vermehrt empathische Fähigkeiten gegenüber Menschen mit sozio-emotionalen Störungsbildern. Sie erkennen, dass seelische Störungen sich auch in körperlichen Funktionsstörungen äußern können. Sie verstehen es zunehmend, an welchen Stellen im Berufsfeld der Ergotherapie psychologische und soziologische Modelle, Ansätze und Methoden hilfreich sein können, um das eigene therapeutische Handeln zu reflektieren und zu verbessern.</p> <p><b>Anwenden:</b> Die Studierenden sind fähig, aktuelle und potenzielle Symptome sozio-emotionaler Störungsbilder zu erfassen und zu bewerten. Sie verfügen über Strategien, einen Kontakt und eine Beziehung zu den Patienten herzustellen. Sie können sich in die Situation von Menschen mit sozio-emotionalen Störungen ansatzweise hineinversetzen und zeigen Verständnis. Sie nutzen darüber hinaus gezielt ihre Wahrnehmungsfähigkeiten zur Beobachtung von sozio-emotionalen Störungsbildern und erlernte Behandlungsmaßnahmen zur Unterstützung der Wiederherstellung eines sozio-emotionalen Gleichgewichts der Patienten. Sie haben die Fähigkeit und das Selbstvertrauen, im interprofessionellen Team mit den Patienten zu arbeiten und gemeinsame Therapieentscheidungen zu treffen.</p>	

<b>Inhalte des Moduls:</b>	<p>LV 4.1 Erkrankungen/Störungsbilder; psychisch, sozio-emotional:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. Entwicklung der Sozialpsychiatrie</li> <li>II. Psychologische Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Persönlichkeitsmodelle in der Psychologie</li> <li>▪ Behaviorismus</li> <li>▪ analytische Psychologie</li> <li>▪ Kognitivismus</li> <li>▪ Humanismus</li> <li>▪ systemische Ansätze</li> </ul> </li> <li>III. Psychologische Erklärungsmodelle psychischer und sozio-emotionaler Störungen</li> <li>IV. Sozialwissenschaftliche Grundlagen psychischer und sozio-emotionaler Störungen</li> <li>V. Soziologische Erklärungsmodelle psychischer und sozio-emotionaler Störungen</li> <li>VI. ICF-Kategorien zu den mentalen Funktionen</li> </ol> <p>LV 4.2 Befunderhebung und Therapie bei psychischen und sozio-emotionalen Störungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. Grundsätze der Befunderhebung</li> <li>II. Behandlungsmethoden und –ansätze <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kognitive Verhaltensmodifikationen/ verhaltenstherapeutische Ansätze</li> <li>▪ neuropsychologische Behandlungsverfahren</li> <li>▪ Computerunterstütztes Training kognitiver Funktionen</li> <li>▪ kompetenzzentrierte Methode</li> <li>▪ ausdruckszentrierte Methode</li> <li>▪ interaktionelle Methode</li> <li>▪ Alltags- und Lebensweltorientierte (tätigkeitsorientierte) Methode</li> <li>▪ Sozialformen als Methode</li> </ul> </li> <li>III. Arbeitstherapie <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gestaltungstherapie/Kunsttherapie</li> <li>▪ Musiktherapie</li> <li>▪ Soziotherapie</li> <li>▪ Psychoedukation</li> <li>▪ Verhaltenstherapie</li> <li>▪ Autogenes Training</li> <li>▪ etc.</li> </ul> </li> </ol>
<b>Art der Lehrveranstaltung(en)</b>	Seminaristische Lehrveranstaltung
<b>Lernformen:</b>	Plenum Übungen Vor- und Nachbereitung Ergänzendes Literaturstudium
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) (Modulprüfung):</b>	Erfüllung der Prüfungsleistungen: Aktive Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen, Schriftliche Prüfung oder Performance-Prüfung
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b>	

**(Grundlagen-)  
Literatur:**

- Huch M, Jürgens KD (2011). Mensch Körper Krankheit; Anatomie, Physiologie, Krankheitsbilder; Lehrbuch und Atlas für die Berufe im Gesundheitswesen. Urban & Fischer Verlag/ Elsevier, München.
- RM Frieboes, M Zaudig, M Nosper (2005) Rehabilitation bei psychischen Störungen. Elsevier Urban & Fischer Verlag, München.
- W Rössler (2004) Psychiatrische Rehabilitation. Springer Verlag, Berlin Heidelberg New York.
- Weig W (2008). Psychiatrische Rehabilitation Springer, Heidelberg.
- von Aster S, Herpertz S (2008). Kinder- und Jugendpsychiatrie: Eine praktische Einführung. Thieme Verlag, Stuttgart.
- Faltemeier T(2005). Gesundheitspsychologie. Kohlhammer, Stuttgart.
- Weinberger S (2004). Klientenzentrierte Gesprächsführung. Lern- und Praxisanleitung für Psychosoziale Berufe. Juventa, Weinheim + München.
- Lorenz R (2005). Salutogenese. Grundwissen für Psychologen, Mediziner, gesundheits- und Pflegewissenschaftler. Reinhardt, München.
- ICD-10-GM-2012
- DSM-V
- Dörner K, Plog U, Teller Ch, Wendt F (2012). Irren ist menschlich. Lehrbuch für Psychiatrie und Psychotherapie. Psychiatrie Verlag, Köln.
- Lazarus R S, Folkman S (1984). Stress, Appraisal, and Coping. Springer, New York.

# Behandlung motorisch-funktioneller Störungsbilder

BA 5

<b>Modulverantwortlicher:</b>		
<b>Qualifikationsstufe:</b> Bachelor	<b>ECTS-Punkte:</b> 10	<b>Modulart:</b> Pflichtmodul
<b>Semester:</b> 1	<b>Arbeitsbelastung gesamt:</b> 270 UE	<b>Davon Kontaktzeit:</b> 270 UE <b>Davon Selbststudium:</b>
<b>Dauer und Häufigkeit:</b> 1x Jährlich	<b>Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine	<b>Sprache:</b> deutsch
<b>Qualifikationsziele / Kompetenzen:</b>	<p><b>Wissen:</b> Die Studierenden kennen die physiologischen Grundlagen menschlicher Haltung und Bewegung sowie ihre pathologischen Abweichungen von der Zellebene bis hin zu den Ebenen der Funktion und Aktivität. Sie haben darüber hinaus biomechanisches und trainingswissenschaftliches Grundwissen hinsichtlich des Bewegungsapparates und kennen die Inhalte eines motorisch-funktionell angelegten Befundes. Sie wissen, welche Bedeutung die Bewegungs- und Aktivitätsanalyse im Rahmen motorisch-funktioneller Störungsbilder hat. Den Studierenden sind die Therapieplanung und -maßnahmen zur Behandlung motorisch-funktioneller Störungsbilder bekannt.</p> <p><b>Verstehen</b> Die Studierenden erkennen die Bedeutung von Anatomie, Physiologie und weiterer Basiswissenschaften für die Therapie von Patienten mit motorisch-funktionellen Einschränkungen. Sie verstehen im Ansatz die funktionellen und segmentalen Zusammenhänge des Bewegungsapparates in Verbindung mit einer beispielhaften Beschwerdesymptomatik und können deren Bedeutung einordnen. Zudem erfassen sie vorliegende und potenzielle Erkrankungen und Gesundheitsstörungen des Bewegungsapparates mittels ihres Fachwissens und unter Einbezug von Untersuchungsergebnissen aus moderner, apparativer Diagnostik sowie Aktivitäts- und Belastungsanalysen. Die Studierenden erkennen selbstständig die wichtigsten Elemente einer zielgerichteten Therapieplanung und -Durchführung.</p> <p><b>Anwenden</b> Die Studierenden sind in der Lage, ihr anatomisches, physiologisches und pathophysiologisches Wissen in der Therapie von Patienten mit motorisch-funktionellen Einschränkungen anzuwenden. Sie können die Auswirkungen motorisch-funktioneller Störungsbilder gemäß der ICF klassifizieren. Im Rahmen der Befunderhebung und Behandlung sind die Studierenden fähig, Ergebnisse aus Testverfahren in der Zielformulierung und Durchführung von Therapiemaßnahmen einzubeziehen. Sie können ihre taktil-kinästhetischen Fähigkeiten und Behandlungsmaßnahmen weiterentwickeln.</p>	

<p><b>Inhalte des Moduls:</b></p>	<p>LV 5.1 Motorisch-funktionelle Störungsbilder - Grundlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. Physiologie und Pathologie der Zelle</li> <li>II. Pathologie und Traumatologie <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fraktur</li> <li>▪ Luxation,</li> <li>▪ Verletzungen des Kapsel- Bandapparates</li> <li>▪ Sehnenverletzungen –und erkrankungen</li> <li>▪ M. Dupuytren, M. Sudeck, Karpaltunnelsyndrom</li> <li>▪ Periphere Nervenläsionen und Lähmungen</li> <li>▪ Arthritis und Arthrose</li> <li>▪ Rheumatischer Formenkreis</li> <li>▪ etc.</li> </ul> </li> <li>III. Biomechanik des Körpers <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gelenkstrukturen und –verbindungen</li> <li>▪ Allgemeine Bewegungsrichtungen und Bewegungsausmaße in den Körpergelenken</li> <li>▪ Körperachsen und –ebenen</li> <li>▪ Unterstützungsflächen</li> <li>▪ Kinematik und Kinetik</li> <li>▪ Biomechanische Messverfahren</li> <li>▪ etc.</li> </ul> </li> <li>IV. Statische und dynamische Kontrolle <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Haltung und Bewegung</li> <li>▪ Gleichgewicht</li> <li>▪ physiologische und pathologische Bewegungsmuster,</li> <li>▪ Bewegungsketten</li> </ul> </li> <li>V. Struktur- und Funktionselemente des Körpers / zu behandelnde Körperbereiche (ICF-Kategorien)</li> </ol> <p>LV 5.2 Spezifische Befunderhebung motorisch-funktionell</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. Anamnese <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Krankheitsanamnese und Unfallhergang</li> <li>▪ soziale Anamnese</li> <li>▪ Berufs- und Arbeitsanamnese</li> </ul> </li> <li>II. Erscheinungsbild</li> <li>III. Sicht- Tast- und Spürbefund</li> <li>IV. Spezielle Befunderhebung <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schmerz</li> <li>▪ Entzündungszeichen</li> <li>▪ Kraft</li> <li>▪ Muskelfunktionen</li> <li>▪ Gelenkbeweglichkeit</li> <li>▪ Sensibilität</li> <li>▪ Kontraktur</li> <li>▪ Atrophie</li> </ul> </li> <li>V. Bewegungs- und Leistungsanalyse <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sensomotorik</li> <li>▪ Koordination</li> <li>▪ Ausweichbewegungen</li> <li>▪ Schonhaltungen</li> <li>▪ Fehlstellungen</li> <li>▪ Kontrakturen</li> <li>▪ Muskelaktivität</li> <li>▪ Ausdauer und Belastbarkeit</li> <li>▪ Instabilitäten</li> </ul> </li> </ol>
-----------------------------------	--